



Vorab per Mail
Firma
Energiequelle GmbH
Niederlassung Bremen
z.H. Herrn Forke
Heriwardstraße 15
28759 Bremen

Mein Zeichen
63/30217-21

Ihr Zeichen

Bauamt

Bearbeitet von
Herrn Böder

Durchwahl
04261/983-2702

E-Mail
Carsten.Boeder@lk-row.de

Rotenburg (Wümme)
16.02.2023

**Errichtung von 9 Windenergieanlagen Typ VESTAS V162-6.0/7.2 MW
(169 m NH, 162 m RotorØ, 250 m GH, je 7,2 MW)**

Antrag nach §§ 4, 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung

Ziffer 1.6.2 Anlage 1 UVPG, Antrag nach § 7 Abs. 3 UVPG

Zeven, Außenbereich/Wistedt 3, 5, Gyhum, Außenbereich/Wehldorf 10, Gemarkung Wehldorf, Flur 10, Flurstück 21, Gemarkung Wistedt, Flur 3, Flurstücke 10/8, 16/1, 20/5, 28, 30/8, Flur 5, Flurstücke 15/1, 18/3, 144/43

**Genehmigung nach §§ 4, 8, 10 BImSchG
(förmliches Genehmigungsverfahren)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 BImSchG nach Maßgabe dieses Bescheides, den aufgeführten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb

- von 9 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m (Anlage gemäß Nummer 1.6 des Anhanges zur 4. BImSchV)

Die Genehmigung erfasst (Nummerierung vgl. Lageplan):

1. 9 Windenergieanlagen des Typ VESTAS V162-6.0/7.2 MW
 - Nabenhöhe: 169 m, Rotordurchmesser: 162 m, Gesamthöhe: 250 m
 - Leistung: je 7,2 MW, insgesamt also 64,8 MW
 - Lage/Koordinaten:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	WGS84/ETRS89 UTM32N	
				Ostwert	Nordwert
WEA 1	Wistedt	5	144/43	520068	5900729
WEA 2	Wistedt	5	15/1	519856	5900192
WEA 3	Wistedt	5	18/3	520235	5900399
WEA 4	Wehldorf	10	21	519668	5899622
WEA 5	Wistedt	3	10/8	520084	5899838
WEA 6	Wistedt	3	28	520421	5900063
WEA 7	Wistedt	3	16/1	520064	5899316
WEA 8	Wistedt	3	20/5	520396	5899581
WEA 9	Wistedt	3	30/8	520742	5899817

- Maximale Schalleistungspegel:

Anlagen	tags		nachts	
	Wert	Modus	Wert	Modus
WEA 01 bis WEA 05	107,2 dB(A)	PO 7200	102,7 dB(A)	SO3
WEA 06 bis WEA 09			107,2 dB(A)	SO3

- Oktavspektrum

Betriebsmodus	Schalleistungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz							
	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
PO7200	83,3	95,3	100,1	102,2	101,4	97,9	91,6	82,5
SO3	84,1	91,5	96,1	97,8	96,7	92,6	85,7	75,9

2. die für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen,
 3. die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen,
 4. wasserrechtliche Maßnahmen wie Kreuzungen von Gewässern
- Nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist dagegen eine ggfls. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung.

Auch die Netzanbindung oder die Zufahrt mit Schwerlastverkehr auf öffentlichen Wegen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst, sondern bedürfen gesonderter Genehmigungen.

Die Anlagen sollen im Frühjahr 2024 in Betrieb gehen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 WHG werden von dieser Genehmigung dagegen nicht erfasst. Weitere behördliche Entscheidungen, die durch diese Genehmigung nicht erfasst werden, sind § 13 BImSchG zu entnehmen.

Diese Genehmigung verliert Ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die von dieser Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

VORBEMERKUNG ANTRAGSÄNDERUNG

Im Rahmen eines wegen der von den Gemeinden erlassenen Veränderungssperren anhängigen Gerichtsverfahrens wurde nach Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zwischen den beteiligten Gemeinden und der Antragstellerin vorm Oberverwaltungsgericht Lüneburg eine Vereinbarung getroffen, dass statt der ursprünglich beantragten 10 Anlagen nur noch 9 Anlagen errichtet werden sollen. Vgl. hierzu auch das Kapitel „Rechtsslage zur Änderung des Vorhabens“ (vgl. Inhaltsverzeichnis).

KOSTENENTSCHEIDUNG

Dieser Bescheid ist nach dem NVwKostG in Verbindung mit der BauGO und der AllGO kostenpflichtig. Über die Kostenhöhe ergeht ein gesonderter Bescheid

ANTRAGSUNTERLAGEN

Dieser Genehmigung liegen die im Anhang I aufgelisteten Antragsunterlagen zugrunde.

INHALTSVERZEICHNIS

Vgl. Anhang VI (letzte Seite)

NEBENBESTIMMUNGEN

A. Bedingungen/Befristungen

1. Die Genehmigung wird für **die Windenergieanlagen Nr. 3, 4 und 5** gemäß § 67 Abs. 3 NBauO antragsgemäß mit der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der Baubeginn erst nach Eintragung der für diese Anlagen noch vorzulegenden Baulasten erfolgen darf. Für die Baufreigabe ergeht ein gesondertes Schreiben. Die Freigabe kann auf Wunsch für jede Anlage gesondert erfolgen.

Naturschutzrechtliche Maßnahmen (nicht jedoch der Wegebau speziell für diese Anlagen, das Ausheben der Fundamentgrube, Ramm- oder Fundamentarbeiten) sind von dieser Bedingung nicht betroffen.

Der Umstand, dass die Genehmigung unter dieser aufschiebenden Bedingung erteilt wird, führt nicht dazu, dass die erforderliche Prüfung der Baulasten bevorzugt gegenüber anderen Vorhaben erfolgt. Insofern wird empfohlen, die Baulasten mindestens 2 Monate vor dem geplanten Baubeginn vorzulegen, zumal erfahrungsgemäß Baulasten oft nicht ordnungsgemäß erklärt werden.

2. Diese Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mir vor Baubeginn (incl. Wegebau oder Erdarbeiten) zur Absicherung für die Beseitigung und Entsorgung der Windenergie- und der Nebenanlagen eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank im Inland in Höhe von
561.000,00 € je Anlage,
insgesamt 5.049.000,00 €
(Begründung der Höhe im Kapitel Bauordnungsrecht und Anlage IV)
im Original vorzulegen ist. Die Bürgschaften dürfen einzeln oder für mehrere Anlagen vorgelegt werden.
3. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mir vor Baubeginn (incl. Wegebau oder Erdarbeiten) Bestätigungen der Stadt Zeven und der Gemeinde Gyhum vorgelegt werden, dass die Erschließung gesichert ist.
4. Die Genehmigung wird gemäß § 67 Abs. 3 NBauO antragsgemäß mit der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit dem Bau erst nach Genehmigung der statischen bautechnischen Nachweise begonnen werden darf. Der Nachweis ist innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung zu übermitteln. Für die Baufreigabe ergeht ein gesondertes Schreiben.

Diese Bedingung bezieht sich nur auf die Windkraftanlage an sich. Vorbereitende Arbeiten wie insbesondere der Wegebau, naturschutzrechtliche Maßnahmen oder das Ausheben der Fundamentgrube (nicht jedoch aber Ramm- oder Fundamentarbeiten!) sind von dieser Bedingung nicht betroffen.

Ich weise darauf hin, dass es sich bei der Jahresfrist um eine gesetzliche Ausschlussfrist handelt, die nicht verlängert werden kann. Der Umstand, dass die Genehmigung unter dieser aufschiebenden Bedingung erteilt wird, führt außerdem nicht dazu, dass die erforderliche Prüfung der Nachweise bevorzugt gegenüber anderen Vorhaben erfolgt.

- Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen erst nach Zahlung einer Ersatzzahlung im Sinne § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 BNatSchG zulässig.

Diese Ersatzzahlung setze ich in Höhe von
2.393.527,28 €

(in Worten: zweimillionendreihundertdreißigtausendfünfhundertsiebenundzwanzig Euro)

fest. Die Bemessungsgrundlagen sind der Anlage III zu entnehmen. Der o.g. Betrag ist auf eines der Konten des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter Angabe der Belegnummer 02.2217.200399 zu überweisen.

- Die Genehmigung erlischt, wenn eine Einspeisung in das Stromnetz des Energieversorgungsunternehmens dauerhaft nicht mehr erfolgt (ausgenommen sind hiervon Unterbrechungszeiten von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten).

Bei Eintritt dieses Sachverhaltes ist die Windkraftanlage mit sämtlichen Nebenanlagen (Wege, Verkabelungen, etc.) innerhalb von 6 Monaten vollständig zu beseitigen.

Der Überwachungsbehörde ist dann die schadlose Beseitigung aller Baustoffe nachzuweisen.

- Hinweis: Zur Vermeidung von Irritationen wird darauf hingewiesen, dass ein vorzeitiger Baubeginn vor Erfüllen der aufschiebenden Bedingungen neben der kostenpflichtigen Stilllegung auch die Einleitung eines Bußgeldverfahrens sowie eines Verfallverfahrens (§ 29a OWiG) nach sich zieht.

B. Allgemeine Auflagen:

- Die oben bezeichnete Anlage ist entsprechend den beigefügten, geprüften und mit Vermerk versehenen Bauvorlagen zu errichten. Diese Bauvorlagen und die nachfolgenden Hinweise, Auflagen und Bedingungen sind Bestandteil der Genehmigung.
- Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

C. immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- Das Schallschutzgutachten 20-127-GBK-09 vom 18.05.2022 und das Schattenwurfgutachten 20-127-GBK-10 vom 18.05.2022, erstellt von T&H Ingenieure, sind Bestandteile dieser Genehmigung.
- Die Anlage ist so zu betreiben, dass im Einwirkungsbereich der Windkraftanlagen folgende Schattenwurfimmissionen nicht überschritten werden:
8 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag tatsächliche (meteorologische) Beschattungsdauer.
Dabei ist die tatsächliche Beschattungsdauer die vor Ort real ermittelte und aufsummierte Einwirkzeit an periodischem Schattenwurf.

Maßgebliche Immissionsorte sind schutzwürdige Räume, die als

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien,
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen, Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume nach NBauO genehmigt wurden.

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z.B. Terrassen und Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 6.00 bis 22.00 Uhr gleichgestellt. Maßgebender Immissionsort bei unbebauten Flächen ist die Bezugshöhe von 2 m über Grund an dem am stärksten betroffenen Rand der Flächen, auf denen nach Bau- oder Planungsrecht Gebäude mit schutzwürdigen Räumen zulässig sind.

Der Richtwert von max. 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag tatsächlicher Beschattungsdauer gilt als eingehalten, wenn die für die maßgebenden Immissionsorte berechneten astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten (Worst case) auf max. 30 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag begrenzt werden.

12. Die beantragten WEA sind entsprechend des Schattenwurfgutachtens mit Abschaltmodulen auszurüsten. Die Bestätigung der Wirksamkeit dieser Module durch einen unabhängigen Sachverständigen oder durch den Hersteller ist spätestens 3 Monate nach der Inbetriebnahme dem Landkreis Rotenburg (Wümme) vorzulegen.
13. Störenden Lichtblitzen (Discoeffekt) ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgerade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 für Turm, Kanzel und Rotorblätter vorzubeugen. Empfohlen wird die Farbe RAL 840 HR.
14. Beim Betrieb der Anlagen sind die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen anzuwenden, damit die Lärmimmissionen so gering wie möglich gehalten werden. Für die im Einwirkungsbereich der Anlagen befindlichen Wohnhäuser sind folgende Immissionsrichtwerte einzuhalten:

Lage der Wohnhäuser	tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr):	nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr):
in Kern-, Dorf- und Mischgebieten sowie im Außenbereich	60 dB(A)	45 dB(A)
in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	55 dB(A)	40 dB(A)
in reinen Wohngebieten	50 dB(A)	35 dB(A)
für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A)

Unabhängig von den Richtwerten gilt die Änderung der Geräuschsituation an den betrachteten Aufpunkten dann als unwesentlich, wenn der Hindergrundwindgeräuschpegel gleich oder größer ist als der Anlagenpegel. **Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist zu Lasten des Betreibers durch Abnahmemessungen einer nach § 29b BImSchG anerkannten Messstelle nachzuweisen und mir innerhalb 12 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen. Gegebenenfalls ist die Einhaltung durch Leistungsreduzierenden Betrieb einzelner WEA einzuhalten.**

Die beauftragte Messstelle hat mir die Annahme der Beauftragung der Messung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme vorzulegen. Abnahme- und Überwachungsmessungen erfordern eine Messung der Oktav-Schalleistungspegel und eine Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren.

15. Der Schalleistungspegel von 107,2 dB(A) im Modus PO 7200 darf von allen beantragten WEA tagsüber nicht überschritten werden. Die beantragten WEA 01 bis WEA 05 dürfen im Modus SO3 nachts den Schalleistungspegel von 102,7 dB(A) nicht überschreiten, die WEA 06 bis WEA 09 den Wert von 107,2 dB(A). Der Schalleistungspegel je eines Anlagentyps des Windparks gemäß der Technischen Richtlinie zur Bestimmung der Leistungskurve, der Schallemissionswerte und der elektrischen Eigenschaften von Windenergieanlagen, Rev. 18, (Herausgeber: Fördergesellschaft für Windenergie e. V. (FGW), Elbehafen, 25541 Brunsbüttel, unter Mitwirkung des Arbeitskreises

„Geräusche von Windenergieanlagen“ der Immissionsschutzbehörde und Messinstitute) zu bestimmen. Bei mehreren Windkonvertern vom gleichen Typ reicht in der Regel die Messung von einem Konverter aus. Zur Beurteilung des Vorhandenseins von herausragenden Einzelfrequenzen sind Schmalbandanalysen anzufertigen. Die Bestimmung der Schalleistungspegel und der Frequenzanalysen ist von einem Sachverständigen durchführen zu lassen.

Die Messungen der Schalleistungspegel nach § 26/28 BImSchG (bei 95 % Nennleistung) sind von einer anerkannten Messstelle nach § 29b BImSchG spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme durchführen zu lassen. Die Ergebnisse sind mir danach unverzüglich vorzulegen. Die Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers/Betreibers. Sind bereits 3 Anlagen des beantragten Typs vermessen worden, kann auf eine Vermessung des Schalleistungspegels durch eine anerkannte Messstelle verzichtet werden. Die entsprechenden Mess- und Prüfberichte sind vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Bei der Abnahmemessung ist der Betriebsbereich so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in dem der maximale Schalleistungspegel erwartet wird. Dies ist in der Regel der Bereich, der durch die „Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie TR1)“ abgedeckt wird.

16. Folgendes Oktavspektrum ist Gegenstand der Genehmigung:

Betriebsmodus	Schalleistungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz							
	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
PO7200	83,3	95,3	100,1	102,2	101,4	97,9	91,6	82,5
SO3	84,1	91,5	96,1	97,8	96,7	92,6	85,7	75,9

17. Die Anlage muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z.B. Leistung und Drehzahl) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht.
18. Die „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Stand 30.06.2016, sind Bestandteile der Genehmigung.
19. Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessung nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.
20. Die Anlage muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z. B. Leistung und Drehzahl) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. In der Genehmigung müssen in diesem Fall Maximalwerte für die 10-Minuten-Mittelwerte der ausgewählten Betriebsparameter festgelegt werden, so dass eine Kontrolle insbesondere der nächtlichen Betriebsweise der Anlage in dieser Zeitspanne nachträglich möglich ist.

D. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

21. Bei Windgeschwindigkeiten unterhalb von 7,9 m/sec - gemessen in Gondelhöhe - sind die Windenergieanlagen abzuschalten, und zwar jeweils in folgenden Zeiträumen:

Zeitraum im Jahr	Temperatur	Tageszeitraum
15.04. bis 15.05.	≥7 °C	von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
15.07. bis 15.09.	≥10°C	von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang

Eine entsprechende technische Vorrichtung ist einzubauen. Die Funktionstüchtigkeit ist mir vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Es ist eine 30-Minuten-Regelung als Puffer einzuführen, d.h. bei stehender Anlage (also Windgeschwindigkeiten unter 7,9 m/sec) müssen mindestens in drei aufeinanderfolgenden 10 Minutenintervallen 8,4 m/sec als Mittelwert erreicht werden, bevor die Anlage wieder anläuft; bei laufender Anlage (also Windgeschwindigkeiten über 7,9 m/sec) müssen

in mindestens drei 10 Minutenintervallen hintereinander 7,4 m/sec als Mittelwert unterschritten werden, bevor die Anlage gestoppt wird.

Eine Abschaltung der Windenergieanlage kann unterbleiben, wenn die Umgebungstemperatur gleichzeitig unter 7 bzw. 10°Celsius liegt. In Betriebsprotokollen ist nachzuweisen, dass die Abschaltzeiten eingehalten werden; auf Verlangen ist dies durch Vorlage eines Auszuges aus dem Betriebstagebuch nachzuweisen.

(Hinweis/ Begründung: Weil sowohl Abendsegler als auch die Flughautfledermaus betroffen sind, und Untersuchungen aus dem Landkreis Rotenburg aufgrund der naturräumlichen Gegebenheit (relative Küstennähe) eine nicht unerhebliche Aktivität auch bei Windgeschwindigkeiten >6m/sec belegen, werden aufgrund Vorsorge- und Vermeidungsgesichtspunkten i. S. Pkt. 7.3 des Artenschutz-Leitfadens zum Nds. Windenergieerlass höhere Schwellenwerte festgesetzt.)

Sollen die Anlagen auch bei Regen betrieben werden, ist mir zuvor nachzuweisen, dass sie eine Messtechnik aufweisen, die nachweislich zuverlässig-genaue Niederschlagsdaten liefert. Zusätzlich ist ein Konzept einzureichen, das eine geeignete Pufferregelung beinhaltet, um kurze Schauer nicht zu berücksichtigen. Für diesen Fall setze ich einen Schwellenwert von 0,5 Liter pro Quadratmeter und Stunde bzw. 0,5 Millimeter pro Quadratmeter und Stunde an, ab dem Regen beginnt. Oberhalb dieses Schwellenwertes dürften die Anlagen betrieben werden.

Sollen die Anlagen auch bei geringeren als den in der Genehmigung festgelegten Windgeschwindigkeiten oder an weniger Tagen bzw. Tagesstunden betrieben werden, ist dies vom Ergebnis eines zweijährigen Gondelmonitorings durch automatische Dauer-Erfassungsanlagen abhängig, mindestens im ersten Jahr bei abgeschalteten Anlagen.

Dieses umfasst automatisierte Messungen der Fledermausaktivität in den Zeiträumen April bis Ende Oktober nach den Bedingungen des Forschungsvorhabens von *Brinkmann, R.; Behr, O.; I. Niermann & M. Reich (Hrsg.) (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Ergebnisse eines Forschungsvorhabens. (Schriftenreihe Institut für Umweltplanung, Leibniz Universität Hannover „Umwelt und Raum“ Band 4)*. Die Mikrofone sind auf Gondelhöhe nach unten auszurichten. Wenn aus der Anzahl der akustischen Ereignisse auf die Anzahl der voraussichtlichen Schlagopferzahlen geschlossen werden soll, sind die Detektoren (Batcorder, AnaBat und Avisoft) u. a. entsprechend den Vorgaben von Brinkmann et al. (2011) bzw. Specht (2013) zu kalibrieren:
<http://www.avisoft.com/Inbetriebnahme%20und%20Kalibrierung%20des%20WEA-Fledermausmonitoring-Systems.pdf>

Bei der akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Rotor- und Gondelbereich ist nur solche Technik zulässig, die eine artenspezifische Erfassung der Rufe der Fledermäuse ermöglicht. Folgende Parameter der verwendeten Technik und witterungsbedingte Aktivitätswerte sind anzugeben:

- verwendete Detektortypen, Analysesoftware und sonstige Aufzeichnungstechnik (Hersteller, Serientyp, Wirkungsweise),
- Empfindlichkeitseinstellung,
- Anbringungsort, -höhe, Ausrichtung und Empfangswinkel des Mikrofons,
- Aufzeichnungs- und Ausfallzeiten,
- Nabenhöhe, Länge der Rotorblätter.

Kann anhand der Ergebnisse dieser Untersuchungen belegt werden, dass die Anlagen auch bei geringerer Windgeschwindigkeit ohne signifikant steigendes Tötungsrisiko betrieben werden können, können die Abschaltzeiten entsprechend reduziert und/oder ggf. zeitlich verschoben werden. Für diesen Fall wird eine entsprechende Änderung der BImSchG-Genehmigung in Aussicht gestellt. Dies kann bei eindeutigen Ergebnissen im Vorgriff auf einen Änderungsbescheid bereits am Ende des ersten Jahres geschehen; hierzu sind die (Teil-)Ergebnisse des Monitorings vorzulegen und mit den Wetterdaten bezogen auf die betreffenden Anlagenstandorte abzugleichen. Nach Abschluss des zweiten Jahres ist mir zeitnah ein Gesamtgutachten zur abschließenden Entscheidung vorzulegen (s. Artenschutzleitfaden des Nds. Windenergieerlasses Kap. 8).

Der Algorithmus ist dabei so einzustellen, dass eine Verlustrate von einem Schlagopfer je Anlage und Jahr nicht überschritten wird.

22. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.S. §44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 19 Abs. 2 BNatSchG ist der laut Gutachten betroffene Mäusebussard-Horst zu entfernen, um die Schlaggefährdung zu minimieren. Dadurch tritt ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 auf. Es ist vor Ort fachgutachterlich zu entscheiden, ob der gesamte Horstbaum entnommen werden muss oder ob es ausreichend ist, entsprechende Stark-Äste, die den Horst tragen, zu beseitigen. Die Beseitigung muss vor Beginn der Brutzeit, ab Mitte November bis spätestens Ende Februar, erfolgen. Im Anschluss, von Mitte Februar bis Anfang April, sind die Mäusebussard-Vorkommen zu beobachten, insbesondere revieranzeigendes Balzverhalten in Bezug auf das betroffene Feldgehölz, und nötigenfalls die o.g. Maßnahmen fortzusetzen.

Hinweis: Ich weise darauf hin, dass ich während der Laufzeit des Betriebes anordnen würde, betroffene Windenergieanlagen bis zum Ende der Brutzeit abzustellen, sofern ich davon Kenntnis erhalten würde, dass eine Mäusebussard-Brut in einem Tabubereich von weniger als 100m Radius begonnen worden sein sollte (Gelege). Innerhalb eines 100m-Radius ist nämlich nicht nur das Tötungsrisiko extrem hoch, sondern es ist auch mit so erheblichen Störungen zu rechnen, dass diese bis zur Aufgabe der Brut führen können (Landkreises Osnabrück/ SCHREIBER: „Abschaltzeiten für Windenergieanlagen zur Vermeidung und Verminderung von Vogelkollisionen“, S. 55). Es ist daher zu empfehlen, nachfolgend während des Betriebes jedes Jahr - mindestens aber während des dreijährigen Monitorings für die CEF-Maßnahme, s. Auflage Nr. 7 - auf Neuanlage von Horsten innerhalb des Windvorranggebietes bzw. im Abstand von bis zu 500m zu einer beantragten Windenergieanlage zu achten (Monitoring/ Aktualisierungs-kartierung). Bei einem Abstand zwischen 450m und 500m ist eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zu suchen, ob eine Beseitigung unumgänglich ist.

23. Als Ersatz für den zu entnehmenden Mäusebussardhorst ist zusätzlich mindestens ein Kunsthorst fachgerecht an geeigneten Bäumen anzubringen, um die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Die exakte Lage muss in Abstimmung mit dem beauftragten Fachgutachter und der Naturschutzbehörde festgelegt werden. Der Kunsthorst ist zwingend rechtzeitig vor Beseitigung der vorhandenen Horste im Windpark und vor Beginn der Brutsaison - möglichst schon im Dezember, spätestens bis Ende Januar - als Fortpflanzungsstätte bereit zu stellen.
24. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für den Mäusebussard und den Rotmilan ist auf dem Flurstück 6/2 der Flur 4 von Wistedt umlaufend ein 10 m breiter, im Norden der Fläche 20 m breiter Brachestreifen (insgesamt ca. 1,35 ha) entsprechend der Beschreibung im Maßnahmenblatt M1 anzulegen. Die autochtone kräuterreiche Saatgutmischung ist vorab einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Brachestreifen dürfen alle 1-2 Jahre, maximal einmal pro Jahr, im Zeitraum Ende August oder im September mit ausgemäht werden. Mindestens ein Drittel der Streifen (d.h. der nördliche oder der östliche oder der westliche Anteil) ist dabei überjährig stehenzulassen, d.h. im Wechsel höchstens einmal in 2 Jahren zu mähen.
25. Der Rest des Flurstücks (ca. 4,65 ha) ist als Grünland entsprechend der Vorgaben im Maßnahmenblatt in sieben Streifen in Form einer Staffelmahd zu bewirtschaften. Die Mahd hat alle 2-3 Wochen abwechselnd auf den Streifen zu erfolgen.

Das Mähgut ist vollständig abzufahren oder muss für den Fall einer Nichtverwertung ordnungsgemäß entsorgt werden.

Das Grünland darf nicht ungenutzt liegen bleiben. Liegen Umstände vor, die eine Nutzung unmöglich machen, so ist die Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Die Oberflächengestalt des Bodens (Bodenrelief) darf nicht verändert werden. Kuppen und Senken (auch zeitweilig wasserführend) sind im derzeitigen Zustand zu belassen.

Die ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Gräben und Gräben per Hand bleibt zulässig in der Zeit vom 01.09. bis 01.03. eines jeden Jahres.

Eine Berechnung der Nutzflächen ist unzulässig.

Umbruch und/oder Fräsen mit Neuansaat, Schlitzensaat sowie sonstige Bodenbearbeitungsmaßnahmen sind nicht gestattet. Zulässig bleibt die Nachsaat als Übersaat.

Silage- und Futtermieten dürfen nicht angelegt werden.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zugelassen. Bei extremem Befall kann in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde eine Tipula-Bekämpfung durchgeführt werden.

Sofern die Entwicklung der Pflanzen- oder Tierwelt nicht den gewollten Verlauf nimmt oder die Ansiedlung von streng geschützten Tierarten dies erforderlich macht, können Bewirtschaftungsauflagen in Absprache mit der Naturschutzbehörde geändert werden.

Die Maßnahme ist in der Vegetationsperiode vor Beginn der Inbetriebnahme des Windparks erstmalig durchzuführen und bis zu Außerbetriebnahme aufrecht zu erhalten.

26. Der Maßnahmenenerfolg der Vermeidungsmaßnahme für den Mäusebussard und den Rotmilan ist durch ein dreijähriges Monitoring nachzuweisen. Die Details zur Durchführung des Monitorings sind einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Je nach Ergebnis des Monitorings können Änderungen in der Flächenbewirtschaftung der o.g. Ablenkfläche oder deren Lage angeordnet werden. Ergebnisse sind mir jährlich nach Brut-Ende unaufgefordert zu übersenden.
27. Im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens oder sonstiger Bodenbearbeitungen auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind, sind zwischen 1. April und 31. August die betroffenen Windenergieanlagen abzuschalten (s. Artenschutzleitfaden des Nds. Windenergieerlasses Kap. 7.2 sowie Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG). Die Abschaltmaßnahmen haben von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zu erfolgen. Kollisionsgefährdete Zielarten dieser Maßnahme sind Mäusebussard, Turmfalke, Rotmilan und weitere Greifvögel (hier optimiert auf den Mäusebussard und Rotmilan). Ob die Kommunikation zwischen Flächenbewirtschaftern und Vorhabenträger funktioniert und damit eine Maßnahmenwirksamkeit gegeben ist, ist mindestens 2 Jahre lang zu überwachen; eine schriftliche Dokumentation der temporären Betriebszeitenbeschränkungen (Daten der Abschaltung, betroffene Flurstücke) ist mir mit Ende des ersten Kalenderjahres nach Inbetriebnahme erstmalig vorzulegen.
28. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.S. §44 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 BNatSchG i.V.m. §19 Abs. 2 BNatSchG in der Bauphase ist eine biologische Baubegleitung durchzuführen, sofern die Tiefbauarbeiten innerhalb der Vogelbrutzeit (mind. 01. April bis 15. Juli) stattfinden. Um sicherzustellen, dass bei der Baufeldfreimachung, Anlage der Zuwegungen, der Kranstellflächen, Baustelleneinrichtungsflächen und der Fundamente keine Gelege oder Niststandorte von Offenlandbrütern (Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel u.ä.) zerstört werden, sind die o.g. Bauflächen kurzfristig vor jeweiligem Baubeginn abzugehen; dabei ist ein Streifen von 50 m Umkreis einzubeziehen. Gehölze sind grundsätzlich außerhalb der Sperrzeit des §39 Abs. 5 BNatSchG (01. März bis 30. Sept.) zu beseitigen; soll abweichend davon verfahren werden, ist nachzuweisen, dass keine Gehölzbrüter getötet oder gestört werden. In jedem Fall (unabhängig von der Bauzeit) ist vor der Beseitigung von Bäumen >20cm eine Überprüfung durch einen Fachmann auf Fledermausquartiere oder andere dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (z.B. Höhlen) vorzunehmen. Über die Tätigkeit der biologischen Baubegleitung ist die Naturschutzbehörde angemessen zu unterrichten.
29. Zur Vermeidung von Beeinträchtigung des Naturhaushalts sind Gehölzbestände entlang der Zuwegungen, soweit sie nicht baubedingt beseitigt werden müssen, gemäß DIN 18920 und der RAS-LP 4 vor Beeinträchtigungen im Stamm-, Wurzel- und Kronenbereich zu schützen und zu sichern. Dies ist ebenfalls durch die biologische Baubegleitung zu überwachen. Das auf-den-Stock-Setzen in Überschwenkbereichen hat fachgerecht zu erfolgen.
30. Als weitere Vermeidungsmaßnahme sind zwei Nistkästen für Turm- und Baumfalke auf Strommasten ca. 1 km außerhalb des Windparks vor Inbetriebnahme des Windparks anzubringen. Die Standorte sind einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abzustimmen
31. Zur Verringerung der Beeinträchtigung des Naturhaushalts sind dauerhafte Zuwegungen und Kranstellflächen in wassergebundener Bauweise herzustellen.

32. Das Fundament des Mastfußes ist mit humusreichem Oberboden anzudecken und mit einer Landschaftsrasenmischung einzusäen. Die Böschungsneigung einer Aufschüttung darf höchstens 1:3 betragen.
33. Zur generellen Verminderung von Greifvogelschlag ist die Mastfußumgebung und die Kranstellflächen für Mäusebussard, Rotmilan, Rohrweihe und andere Greifvogelarten möglichst unattraktiv zu gestalten und zu bewirtschaften (s. Artenschutzleitfaden des Nds. Windenergieerlasses Kap. 7.4). Es ist darauf zu achten, dass möglichst wenig naturnahe Vegetation wie Brachflächen, Grasfluren u.ä. entsteht, die eine Jagd auf Kleinsäuger möglich machen würde. Insofern sollten auch Restflächen geschottet werden. Die Entwicklung von Gehölzen ist zu unterbinden.
34. Zur Verringerung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind alle Bauteile der Windenergieanlage mit einem dauerhaft mattierten, nicht reflektierenden Anstrich in der Hauptfarbe RAL 7035 (hellgrau) bzw. RAL 7023 (betongrau) zu versehen. Eine farbliche Tageskennzeichnung nach AVV ist zulässig. Für die Gondel ist nur der nach AVV nötige 2 Meter breite rote Streifen zulässig. Darüber hinaus werksseitig gelieferte rote Flächen müssten abgeklebt oder übermalt werden. Wenn Strukturelemente der Oberfläche (Erhöhungen, Vertiefungen u.ä.) das stark erschweren, ggf. auch nur partiell, können geringe Überschreitungen der 2 Meter akzeptiert werden, das genaue Maß ist mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen. Eine Logo-Beschriftung ist möglichst unauffällig und klein zu halten.
35. Die Kennzeichnung der Windenergieanlagen mit weiß blitzendem Tagesfeuer und Blattspitzenbefuerung ist nicht zulässig. Die Nachtkennzeichnung ist durch das sog. Feuer „W, rot“ mit 100 Cd Lichtstärke vorzunehmen. Das Feuer „W, rot“ ist nach unten hin abgeschirmt zu betreiben. Die Anlagen sind mit einem zugelassenen Sichtweitenmessgerät auszurüsten, um die Leuchtstärke der Nachtbefuerung bei guten Sichtverhältnissen zu reduzieren. Bei Sichtweiten über 5.000 m ist die Lichtstärke auf 30% und bei Sichtweiten über 10 km auf 10% der Nennlichtstärke zu reduzieren. Die Umschaltung durch den Dämmerungsschalter für die In- und Außer-Betriebsnahme der Nachtbefuerung ist auf den minimal zulässigen Wert von 50 Lux einzustellen, um die tägliche Betriebszeit der Nachtbefuerung zu minimieren. Diese zugelassenen Optionen aus der „Allg. Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ dienen zur Verringerung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (s. Nds. Windenergieerlass Kap. 6.8).

Schaltzeiten und Blinkfolge sind zu synchronisieren.

36. Zusätzlich ist eine bedarfsgerechte Nacht-Kennzeichnung in Betrieb zu nehmen.
37. Als Ersatzmaßnahmen (M 2, M3 und M4) sind auf den folgenden Flurstücken entsprechend der Karte 7 des LBP Baum-Strauchreihen anzulegen:
M2: Flurstück 352/5, Flur 2, Gemarkung Brüttendorf, Lückenschluss auf 170 m Länge und 4 m Breite
M3: Flurstück 353/4, Flur 2, Gemarkung Brüttendorf auf 200m Länge und 3 m Breite
M4: Flurstück 353/3 und 353/4, Flur 2, Gemarkung Brüttendorf auf 50 m Länge und 4 m Breite
38. Für die Pflanzungen sind Bäume (Hochstämme, 3 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang von mind. 16-18 cm) alle 10 m und zwischen den Lücken jeweils 3 Sträucher (Heister, 2x verpflanzt, 150-200cm) zu verwenden. Es sind die in den Merkblättern aufgeführten Arten zu verwenden.

Es ist Pflanzgut aus anerkannten regionalen Herkünften nach Forstvermehrungsgutgesetz (Eiche Herkunftsgebiet 81703 bzw. 81803, Rotbuche 81003 „Heide und Altmark“, Erle 80201, Esche 81101 „Nordwestdeutsches Tiefland“) Baumschulware, Qualitäts- und Herkunftsnachweis durch Lieferschein zu verwenden

39. Die Anpflanzung hat entsprechend DIN 18915-18920 zu erfolgen. Sie ist gegen Wildverbiss/ Fegeschäden, Windeinwirkung und Anfahrtschäden durch einen Rehwild- und Kaninchensicheren Knotengittergeflechtzaun (mind. 1,60m hoch) zu sichern, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Die Hochstämme sind durch Anbindepfähle zu sichern. Eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist fachgerecht zu leisten. Wildschutz und Anbindepfähle sind spätestens nach 10 Jahren zu entfernen. Ausfälle sind zu ersetzen.

40. Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der Pflanzperiode (November bis April) nach Baubeginn durchzuführen. Die Fertigstellung ist der unteren Naturschutzbehörde zur Abnahme schriftlich anzuzeigen. Dem Anschreiben ist der Lieferschein für das Pflanzgut beizufügen.

E. Abfall-, Bodenschutzrechtliche und Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen

41. In den Verbandsgraben III. Ordnung des WBV Aue-Mehde „Graben F in Wistedt“ sollen zwei Durchlässe DN 700 dauerhaft (Q2 und Q3) und ein Durchlass DN 700 temporär (Q1) eingebaut werden.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen dagegen keine Bedenken, sofern die Auflagen und Hinweise in der Stellungnahme des WBV Aue-Mehde berücksichtigt werden.

42. Zur Kreuzung des Gewässers II. Ordnung des UHV Obere Oste „Aue-Mehde“ soll eine Stahlbetonbrücke dauerhaft (Q4) errichtet werden. In das Gewässer II. Ordnung „Alte Beeke“ soll ein Durchlass DN 700 dauerhaft (Q5) und ein Durchlass DN 700 temporär (Q6) eingebaut werden.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen dagegen keine Bedenken, sofern die Auflagen und Hinweise in der Stellungnahme des UHV Obere Oste vom 05.07.2022 berücksichtigt werden.

43. Bodenuntersuchungen mit Ermittlung der Grundwasserstände liegen gemäß Antragsunterlagen noch nicht vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es erforderlich ist, das Grundwasser unterhalb der Baugrubensohle der Fundamente abzusenken.

Für die bauzeitliche Grundwasserabsenkung und die Einleitung des geförderten Grundwassers ist eine wasserbehördliche Erlaubnis der unteren Wasserbehörde des Landkreises erforderlich.

Ein Antrag auf wasserbehördliche Erlaubnis mit den erforderlichen Antragsunterlagen ist rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn einzureichen.

44. Bei der Ausführung der Baumaßnahmen, die sowohl der Errichtung der Anlage als auch die Zuwegung betreffen, sind die Belange des Bodenschutzes gem. § 4 (1) und (2) i.V.m. § 1 BBodSchG zu berücksichtigen.

45. Bei allen Bodenarbeiten, die der Sicherung, der Zwischenlagerung und der Wiederverwertung (einschließlich der Aufnahme aus der Zwischenlagerung) von Oberbodenmaterial dienen, sind gem. § 12 BBodSchV die entsprechenden Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 (insbes. Nummern 7.2 und 7.3) einzuhalten (vgl. § 12 BBodSchV, konkretisiert durch die „Vollzugshilfe zu den Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden (§12 BBoSchV)“ vom 11.09.2002 der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz).

46. Nach dem Rückbau der Anlage bzw. der temporären Befestigungen während der Bauphase ist eine uneingeschränkte Folgenutzung und eine weitgehende Wiederherstellung der Bodenfunktion gem. § 2 (2) BBodSchG sicherzustellen.

47. Gem. NIBIS Kartenserver liegt der Grundwasserstand relativ nahe unter der Geländeoberkante. Es handelt sich daher um hydrogeologisch ungünstige Standortbedingungen. Das Schotter- und RC-Material für Zuwegung, Kranstellfläche, Lager- und Montageflächen muss daher mindestens den Zuordnungswerten Z1.1 der LAGA M20 entsprechen.

48. Während der Baumaßnahme sind die Belange des Bodenschutzes durch eine bodenkundliche Baubegleitung mit Weisungsbefugnis vertreten zu lassen. Die bodenkundliche Baubegleitung ist der unteren Bodenschutzbehörde schriftlich zu benennen.

49. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist der unteren Bodenschutzbehörde ein Abschlussbericht durch die bodenkundliche Baubegleitung vorzulegen.

50. Sollten bei Erdarbeiten vor Ort unnatürliche Sedimentverfärbungen, Bodengerüche oder Ablagerung von Abfällen vermutet oder festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.
51. Auf die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrW) und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird hingewiesen.
52. Sofern überschüssiger Boden außerhalb des Grundstückes auf dem er angefallen ist wiederverwertet werden soll, ist der Boden abhängig vom Verwendungszweck entsprechend den Vorgaben der LAGA M 20 bzw. der BBodSchV zu beproben.
53. Anfallende Abfallstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Entsorgungsnachweise sind aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.
54. Die Windenergieanlagen sind gem. den genehmigten Antragsunterlagen und unter Beachtung des WHG, der AwSV und den allg. anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
55. Laut Antragsunterlagen werden in der Windenergieanlage wassergefährdende Stoffe verwendet. Damit handelt es sich um eine oberirdische Anlage zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der Energieversorgung gem. § 34 (1) AwSV. Die Bestimmungen des § 34 (2) und ggf. (3) AwSV sind anzuwenden.
56. Es ist gem. § 44 (4) AwSV gut sichtbar eine Telefonnummer anzubringen, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung des Betreibers erfolgt.
57. Wartungsarbeiten, wie z.B. Ölwechsel etc. sind durch qualifizierte Fachfirmen durchzuführen. Wartungsprotokolle und -nachweise sind aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.
58. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist die WEA außer Betrieb zu nehmen und unverzüglich geeignete Gegenmaßnahmen durchzuführen. Die untere Wasserbehörde ist unverzüglich zu informieren.
59. Bei der Herstellung der WEA sind ausschließlich nicht auswaschbare oder auslaugbare Baumaterialien zu verwenden.

F. Nebenbestimmungen Kreisarchäologie

60. Die hiermit genehmigte Maßnahme befindet sich in einem Areal, in dem aufgrund älterer Fundmeldungen Bodendenkmale nach § 3 (4) des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) zu vermuten sind. Die WEA 5 und WEA 6 befinden sich in einem Areal, in dem steinzeitliche und eisenzeitliche Bodenmerkmale bekannt sind. Damit handelt es sich nach § 10 (1) NDSchG um eine Maßnahme, die auch der denkmalrechtlichen Genehmigung bedarf.

Die vorliegende Genehmigung schließt die in diesem Zusammenhang erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung nach § 10 (4) NDSchG mit ein.

Sollten Änderungen von den anliegenden genehmigten Unterlagen, insbesondere Änderungen zum Standort der baulichen Anlagen geplant sein, bedürfen diese auch der denkmalrechtlichen Genehmigung.

61. Die im Bereich des Baugebietes liegende Denkmalsubstanz wird durch die Maßnahme komplett zerstört, ohne dass hierfür Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erfolgen können. Der zu erwartende Verlust an Denkmalsubstanz kann ausschließlich durch eine fachgerechte Dokumentation und Bergung kompensiert werden.

62. Eine Genehmigung des Bauvorhabens kann nach §6, §10 und §13 NDSchG nur unter der Auflage erteilt werden, dass eine fachgerechte Dokumentation und Bergung der Bodendenkmale (archäologische Ausgrabung) im Vorfeld der Baumaßnahmen bzw. währenddessen zu erfolgen hat. Das Vorgehen muss frühzeitig (min. 3 Monate vor Beginn der Maßnahme) mit der Kreisarchäologie abgestimmt werden und ist schriftlich zu bestätigen.
63. Die Kosten einer fachgerechten Dokumentation und Bergung der Bodendenkmale trägt nach §6 (3) NDSchG der Veranlasser des Vorhabens. Hierzu ist vor Baubeginn eine einvernehmliche Regelung mit der Kreisarchäologie Rotenburg zu treffen. Der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung ist schriftlich nachzuweisen.
64. Bei weiterem Klärungsbedarf und sonstigen Rückfragen und Absprachen wenden Sie sich bitte an die folgende Adresse:
Kreisarchäologie, Postfach 1440, 27344 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983 3141
65. In diesem Zusammenhang weise ich auf den folgenden Sachverhalt hin:
- Die Bauarbeiten dürfen, insbesondere auch bezüglich der denkmalrechtlichen Belange, nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt worden sind.
 - Als Bauherr sind Sie dafür verantwortlich, dass die von Ihnen veranlasste Maßnahme auch bezüglich der denkmalrechtlichen Belange dem öffentlichen Baurecht und dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz entspricht. Das gilt auch für genehmigungsfreie Maßnahmen.
 - Gemäß § 35 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung zuwiderhandelt, die nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz oder nach Vorschriften des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes erlassen sind. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250.000,- € geahndet werden. Zerstörungen können nach § 34 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes mit Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren bestraft werden.

G. bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen

66. Der **Baubeginn** für den Wegebau und der Beginn der Fundamentarbeiten sind der Genehmigungsbehörde jeweils mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen § 76 NBauO.
67. **Vor Baubeginn** ist mir der verantwortliche Bauleiter schriftlich zu benennen.
68. Die Fundamente sind nach Fertigstellung durch ein öffentlich bestelltes Vermessungsbüro einzumessen. Die Einmessergebnisse
- die Feststellung der oben aufgeführten Koordinaten (UTM 89) und
 - die Einhaltung der Höhenlage über der Geländeoberfläche (gewachsener Boden gemäß § 16 NBauO),
- sind der Genehmigungsbehörde anschließend vorzulegen.

Ein Weiterbau ist erst nach schriftlicher Freigabe durch die Genehmigungsbehörde zulässig und bleibt abzuwarten. Ein Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

69. **Die Schlussabnahme wird angeordnet.**

Die Schlussabnahme ist spätestens 3 Wochen vor Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.

Möglichst mit der Anmeldung der Abnahme (spätestens aber unverzüglich nach Erstellung der entsprechenden Nachweise) sind der Genehmigungsbehörde folgende Nachweise vorzulegen:

- a) EG- Konformitätserklärung des Anlagenherstellers,
- b) Zusammenfassung der mängelfreien Abnahme/- Inbetriebnahme über Fundament, Turm, Rotorblätter, Eiserkennungsyttem, Blitzschutz, Erdung.

In der Zusammenfassung ist der jeweilige Aufgabendurchführung aus der Typenprüfung zu bestätigen.

- c) Wartungsvertrag zwischen Betreiber und Wartungsfirma.
- d) Bestätigung des Errichters/Betreibers zum Aufgabendurchführung der im Abschnitt „Flugsicherung“

aufgeführten Nebenbestimmungen.

Sofern einzelne Unterlagen noch nicht vorgelegt werden können, ist dies in der Anmeldung der Abnahme mit Benennung des voraussichtlichen Datums zu benennen (vgl. auch die folgende Nebenbestimmung!).

Sollten Sie die angeordnete Abnahme nicht durchführen lassen, so würde dieses eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 80 Abs. 2 NBauO darstellen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

70. Gemäß § 77 Abs. 6 NBauO wird angeordnet, dass eine Inbetriebnahme erst nach mängelfreier Schlussabnahme bzw. ausdrücklicher Freigabe durch mich zulässig ist.
71. Ein Betrieb der Windenergieanlagen mit Eisansatz ist unzulässig. Bei Wiederinbetriebnahme der Anlagen muss durch den Betreiber sichergestellt sein, dass sich auf den Rotoren kein Eis mehr befindet.
72. Die Nutzung der Windenergieanlagen mit Werbeanlagen ist nicht zulässig (§49 NBauO).
73. Um eine mögliche Gefährdung bei Vereisungen zu vermeiden, sind weitergehende Vorkehrungen eigenverantwortlich zu treffen (Aufstellung von Hinweis- und Warnschildern entsprechend dem Windenergieerlass, Abzäunung unterhalb des Rotorbereiches u.ä.).
74. **Eigentümer- und Betreiberwechsel** sind der Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Jeder Wechsel im Kreis der die Pflichten des Betreibers der Anlagen wahrnehmenden Personen im Sinne von § 52b BImSchG ist mir anzuzeigen.

Hinweis:

Ist ein Betreiberwechsel auch mit einer Aufteilung der Anlagen auf verschiedene Betreiber verbunden und dadurch keine gemeinsame Steuerung der Anlagen im Hinblick auf die Sicherstellung der Einhaltung der in dieser Genehmigung festgelegten Nebenbestimmungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb mehr gegeben, ist ein Änderungs-genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG zur Neuregelung eines genehmigungskonformen Betriebs der Anlagen erforderlich.

75. Statische Nachweise für Windenergieanlage weisen in der Regel eine Entwurfslebensdauer der Windenergieanlage - meistens von 20 Jahren nach Inbetriebnahme - aus.

Nach Ablauf dieser Lebensdauer muss zunächst davon ausgegangen werden, dass die Standsicherheit der Anlagen nicht mehr gewährleistet ist.

Zur Sicherung der Standsicherheit ist rechtzeitig (empfohlen: mindestens ein Jahr vorher) vor Ablauf der Lebensdauer erneut die Standsicherheit der Anlagen und Fundamente nachzuweisen.

Ich weise darauf hin, dass die Nutzung untersagt werden kann, wenn zum Ablauf der Entwurfslebensdauer vom Betreiber ein Nachweis der Standsicherheit in geeigneter prüfbarer Form nicht vorgelegt wird.

Bei Eintritt dieses Sachverhaltes kann auch die vollständige Beseitigung der Windkraftanlage mit sämtlichen Nebenanlagen (Wege, Transformatoren, Verkabelungen, etc.) innerhalb von 6 Monaten angeordnet werden. Der Überwachungsbehörde ist dann die schadlose Beseitigung aller Baustoffe nachzuweisen.

Für den Fall, dass der derzeit noch nicht vorliegende Standsicherheitsnachweis eine längere Entwurfslebensdauer ausweist, wird die Frist in der Nachtragsgenehmigung entsprechend korrigiert.

76. Der Rückbau der Anlagen muss vollständig mit sämtlichen Nebenanlagen (Wege, Transformatoren, Verkabelungen, etc.) erfolgen; dies betrifft auch die Fundamente.

77. Hinweis Berechnung der Rückbaukosten

Die bisher nach dem Windenergieerlass mit „Nabenhöhe * 1.000 €“ vorzunehmende Berechnung der Rückbaukosten ist vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg mit Beschluss vom 12.10.2022, 12 MS 188/21 für rechtswidrig erklärt worden. Die Rückbaukosten sind nach dieser Entscheidung unter Berücksichtigung insbesondere der derzeit sehr starken Inflation zu berechnen. Außerdem stellt das OVG noch einmal fest, dass eventuelle Erlöse aus Recycling und Wiederverkauf (Stahlschrott, Alteisen, Kupfer) von Anlagenbestandteilen nicht berücksichtigt werden dürfen. Zur sich daraus ergebenden Berechnung der Rückbaukosten verweise ich auf Anhang IV.

Sofern sich vor der erforderlichen Vorlage der Bürgschaften (also spätestens zu Baubeginn) insbesondere durch die Überarbeitung des Windenergieerlasses eine Überarbeitung der Berechnung ergeben sollte, bin ich bereit, diese auf Antrag anzupassen.

H. Anordnung der regelmäßigen Überprüfung

78. Die regelmäßige Überprüfung des Turmes, der antriebs- und übertragungstechnischen Teile, der Rotorblätter, Rotorblattheizung, Eiserkennungslogik, Blitzschutzanlage und die der Erdung der Windenergieanlagen (WEA) wird gemäß § 78 NBauO angeordnet.

Diese Überprüfung hat durch Sachverständige (vgl. DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen) in regelmäßigen Abständen von 2 Jahren zu erfolgen. Bei geeigneten Wartungsverträgen kann die Frist auf 4 Jahre verlängert werden.

Die Rotorblätter sind in Abständen von 4 Jahren durch Sachverständige zu überprüfen. Darüber hinaus sind die Rotorblätter nach 12 Jahren ab Inbetriebnahme alle 2 Jahre überprüfen zu lassen.

Hierbei ist mindestens eine visuelle Kontrolle der Blattoberfläche sowie eine Prüfung des Flanschbereichs und eine stichprobenartige Prüfung der Vorspannung der Befestigungsschrauben durchzuführen.

Die Überprüfungsberichte sind jeweils unaufgefordert und zeitnah vorzulegen.

Sollten Sie angeordnete Überprüfung nicht durchführen lassen, so würde dieses eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 80 Abs. 2 NBauO darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

I. Anordnung zur Führung eines Betriebstagebuchs

79. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen nachzuweisen. Das Betriebstagebuch ist einzurichten, bevor die Anlagen in Betrieb genommen werden. Es muss unter Angabe des Datums und der Uhrzeit alle für den Betrieb der Anlagen enthalten, insbesondere:

- Ergebnisse von Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen)
- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgte Abhilfemaßnahmen
- Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlagen
- die Abschaltzeiten der Anlagen zur Erfüllung der Anforderungen wegen Lärm, Schattenwurf und dem Artenschutz (Fledermäuse)
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen

Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es muss jederzeit für die überwachende Behörde einsehbar sein und ausgedruckt vorgelegt werden können.

Der für den Betrieb der Anlagen Verantwortliche oder eine seiner Aufsicht unterstehende Person hat sich von der ordnungsgemäßen Führung des Betriebstagebuches und der Einhaltung der Anforderungen regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, zu überzeugen und dies im Betriebstagebuch mit Namen und Datum zu quittieren.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

J. brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

80. Feuerwehrplan gemäß DIN 14095

Es ist ein Übersichtsplan bzw. ein Luftbild mit den Anlagenstandorten, mit Angabe der jeweiligen Anlagenkennzeichnungen, Zufahrten, Löschwasserentnahmestellen und der Gefahrenbereiche (500 m Radius um die WEA) in der von der Feuerwehr geforderten Anzahl in Papier und digital anzufertigen. Die allgemeinen Objektinformationen, insbesondere Verantwortliche und deren Erreichbarkeit im Einsatzfall, sind Bestandteil des Feuerwehrplanes. Die Abstimmung hierzu erfolgt mit dem zuständigen Gemeindebrandmeister.

81. Einweisung der Feuerwehr

Damit die örtlichen Einsatzkräfte über die erforderlichen Maßnahmen im Brand- oder Gefahrfälle (Notabschaltung, Absperr- bzw. Gefahrenbereiche, Erstmaßnahmen, mögliche herabfallende brennende Teile, usw.) informiert sind, ist Kontakt mit dem zuständigen Träger des Brandschutzes (Samtgemeinde - Ordnungsamt) aufzunehmen. Nach terminlicher Abstimmung ist bei Bedarf eine örtliche Einweisung der zuständigen Feuerwehren durchzuführen.

K. Nebenbestimmungen Gemeinde Gyhum und Samtgemeinde Zeven

82. Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Satzung der Gemeinde Gyhum über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 „Windenergiepark Wehl-dorf“. Diese wurde am 25.08.2021 in Kraft gesetzt. Durch den Vorhabenträger wurde mittlerweile ein geändertes Planungskonzept vorgelegt, welches mit dem am 14.06.2022 vom Verwaltungsausschuss der Gemeinde Gyhum beschlossenen Planungsentwurf übereinstimmt. In der gleichen Sitzung wurde durch den Verwaltungsausschuss außerdem beschlossen, für das Vorhaben der Energiequelle GmbH das Einvernehmen zu einer Ausnahme von der Veränderungssperre zu erteilen, sofern die Planungsinhalte übereinstimmen. Das Einvernehmen zu einer Ausnahme von der Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 2 BauGB wird deshalb erteilt.

83. Begründung/Hinweise zur Frage der Erschließung (aufschiebende Bedingung Ziffer 2):

Für die Erschließung sollen u.a. Flurstücke bzw. Wirtschaftswege der Stadt Zeven genutzt werden. Diese sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Aktuell kann die Erschließung deshalb nicht als gesichert angesehen werden, da diesbezüglich noch eine entsprechende Erschließungsvereinbarung durch den Vorhabenträger mit der Stadt Zeven vereinbart werden muss. Eine Übersicht über die nicht gewidmeten / gewidmeten Wege- und Straßenflurstücke ist dieser Stellungnahme als Anlage beigefügt. Auch für die weiteren privaten Flurstücke, die für die Erschließung genutzt werden sollen, müssen entsprechende Baulasten o.ä. vereinbart werden. Außerdem fällt auf, dass im Lageplan 2.2 das Flurstück 60 der Flur 3, Gemarkung Wistedt, nicht als dauerhafte Zuwegung für das Erreichen von WEA 8 dargestellt ist. Es wird davon ausgegangen, dass dieses Flurstück dauerhaft für die Erschließung genutzt werden soll, da ansonsten nur eine temporäre Zuwegung für diese WEA dargestellt ist.

Bezüglich der Verlegung der Leitungen ist ebenfalls eine Vereinbarung mit der Stadt Zeven abzuschließen.

L. Nebenbestimmungen Stadt Zeven und Samtgemeinde Zeven

84. Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Satzung der Stadt Zeven über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 96 „Windenergiepark Wistedt“. Diese wurde am 14.08.2021 in Kraft gesetzt. Durch den Vorhabenträger wurde mittlerweile ein geändertes Planungskonzept vorgelegt, welches mit dem am 26.04.22 vom Verwaltungsausschuss

der Stadt Zeven beschlossenen Planungsentwurf übereinstimmt. In der gleichen Sitzung wurde durch den Verwaltungsausschuss außerdem beschlossen, für das Vorhaben der Energiequelle GmbH das Einvernehmen zu einer Ausnahme von der Veränderungssperre zu erteilen, sofern die Planungsinhalte übereinstimmen. Das Einvernehmen zu einer Ausnahme von der Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 2 BauGB wird deshalb erteilt.

85. Begründung/Hinweise zur Frage der Erschließung (aufschiebende Bedingung Ziffer 2):

Für die Erschließung sollen u.a. Flurstücke bzw. Wirtschaftswege der Stadt Zeven genutzt werden. Diese sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Aktuell kann die Erschließung deshalb nicht als gesichert angesehen werden, da diesbezüglich noch eine entsprechende Erschließungsvereinbarung durch den Vorhabenträger mit der Stadt Zeven vereinbart werden muss. Eine Übersicht über die nicht gewidmeten / gewidmeten Wege- und Straßenflurstücke ist dieser Stellungnahme als Anlage beigefügt. Auch für die weiteren privaten Flurstücke, die für die Erschließung genutzt werden sollen, müssen entsprechende Baulasten o.ä. vereinbart werden. Außerdem fällt auf, dass im Lageplan 2.2 das Flurstück 60 der Flur 3, Gemarkung Wistedt, nicht als dauerhafte Zuwegung für das Erreichen von WEA 8 dargestellt ist. Es wird davon ausgegangen, dass dieses Flurstück dauerhaft für die Erschließung genutzt werden soll, da ansonsten nur eine temporäre Zuwegung für diese WEA dargestellt ist.

Bezüglich der Verlegung der Leitungen ist ebenfalls eine Vereinbarung mit der Stadt Zeven abzuschließen.

86. Für die Erschließung soll auch ein Flurstück der Eisenbahn- und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH genutzt werden. Diese sollte ebenfalls beteiligt werden.

M. Gemeinsame Nebenbestimmungen der Gemeinden Zeven und Gyhum sowie SG Zeven

87. Die betroffenen Gräben der Stadt Zeven sind mittels Durchlass zu kreuzen. Näheres ist mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Rotenburg (W.) abzustimmen.

88. Darüber hinaus ist für die Erschließung der WEA Nr. 4 die Errichtung einer Brücke über die Aue-Mehde erforderlich. Da die Erschließung nur über die L131 aus Richtung Wistedt vorgesehen ist, muss diese Brücke dauerhaft für das Erreichen der WEA bestehen bleiben. Der Wasser- und Bodenverband Aue-Mehde sollte beteiligt werden. Näheres ist mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Rotenburg (W.) abzustimmen. Die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung usw. der Brücke sind vom Vorhabenträger zu tragen.

N. Nebenbestimmungen der Bundeswehr

89. Vier Wochen vor Baubeginn ist dem

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainen-graben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **Infra I 3_II-382-22-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bzw. Abbauende anzuzeigen.

90. Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

O. Nebenbestimmungen und Hinweise der Luftfahrtbehörde

91. Kennzeichnung

Die Windkraftanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020) zu versehen und als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen

92. Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden. Nachtkennzeichnung

93. Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES (AVV, Anhang 2).

Zusätzlich ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) (AVV, Anhang 1), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann an dem geplanten Standort der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann an dem geplanten Standort der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen.

Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der zuständigen Luftfahrtbehörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

94. Installation

Das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.

Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

95. Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer **06103/707-5555** oder per E-Mail an notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist bei einer geplanten Abschaltung bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

96. Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitemessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

97. Veröffentlichung

Da die Windenergieanlagen aus **Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, sind

- a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und
- b) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt schriftlich oder elektronisch an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, unter Angabe des Aktenzeichens

4212/30316-3 (24c/19)

und umfasst folgende Details:

- DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 10289-c)
- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerng meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

98. Hinweise:

Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht erforderlich, da Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht betroffen sind.

Die Entscheidung nach § 14 LuftVG ist gemäß §§ 1, 2 LuftkostV i. V. m. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftkostV gebührenpflichtig. Die Kosten werden dem Antragsteller unmittelbar in Rechnung gestellt.

Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten sind sowohl die zivilen als auch militärischen Luftfahrtbehörden erneut zu beteiligen.

P. Nebenbestimmungen des Unterhaltungsverbands Obere Oste

99. Es wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass an den vorgenannten Gewässern II. Ordnung und an den Verbandsgewässern III. Ordnung ein Räumstreifen von 5 m Breite von Anpflanzmaßnahmen frei zu halten ist.

100. Das Brückenbauwerk Q 4 zur Kreuzung des Gewässers II. Ordnung "Aue-Mehde" ist derart herzustellen, dass keine Einengung des Gewässerquerschnittes erfolgt. Gemäß den vorgelegten Planunterlagen wird mit den Querschnittszeichnungen des Brückenbauwerkes der vorhandene Gewässerquerschnitt nicht eingeengt.

Gemäß der vorgelegten Detailzeichnung zum Brückenbauwerk ist ersichtlich, dass die Stahlbetonplatte mit einer Tiefe von 40 cm innerhalb des Gewässerquerschnittes mit der Konstruktionsunterkante hineinragt. Damit ein Hineinragen der Stahlbetonplatte innerhalb des Gewässerprofils vermieden wird, sollte hier eine Aufhöhung von mindestens 40 cm vorgenommen werden, so dass die Unterkante der Stahlbetonplatte auf Höhe des Geländeoberkante-Niveaus gesetzt wird und die Anrampung der Überwegung entsprechend hier der Aufhöhung angepasst wird.

101. Entlang des Gewässers II. Ordnung "Aue-Mehde" ist im Bereich des Brückenbauwerkes für die Durchführung der maschinellen Gewässerunterhaltung ein befahrbarer Räumstreifen von 5 m Breite frei zu halten, so dass hier weiterhin eine ungehinderte maschinelle Gewässerunterhaltung entlang des Wasserlaufes vorgenommen werden kann.
102. Im Bereich der dauerhaft vorhandenen Stahlbetonbrücke Q 4 ist der Böschungsbereich mit einer Steinpacklage gegen Auskolkungen zu sichern.
103. Nach Abschluss der Bauarbeiten zur Herstellung des Brückenbauwerkes ist das ursprünglich vorhandene Gewässerprofil, wie vor Beginn der Baumaßnahme, wieder ordnungsgemäß herzustellen.
104. Die geplanten Querungen Q 5 (dauerhaft) und Q 6 (temporär) des Gewässers II. Ordnung "Alte Beeke" sind jeweils mit einem Rohrdurchlass DN 700 aus Beton vorgesehen.
105. Die Rohrsohle ist ca. 10 - 20 cm unterhalb der Gewässersohle einzubinden.
106. Die Stirnseiten der Rohrüberfahrten sind durch Steinpackungen zu sichern, so dass Ausspülungen durch Wassermengen verhindert werden.
107. Nach Beseitigung des temporären Rohrdurchlasses ist das Gewässerprofil, wie vor der Baumaßnahme, wieder ordnungsgemäß herzustellen. Eine Sicherung des Gewässerprofils im
108. Bereich des Böschungsfußes mit einer Steinpacklage zum Schutz vor Ausspülungen ist nach der Beseitigung erforderlich.
109. Der Antragsteller hat die Instandhaltung des Brückenbauwerkes sowie des dauerhaften Überfahrtsrohrdurchlasses sicherzustellen.
110. Nach Herstellung des Brückenbauwerkes sowie der Überfahrtsverrohrungen ist eine Abnahme mit dem Unterhaltungsverband Obere durchzuführen.

Q. Nebenbestimmungen des Wasser- und Bodenverbands Aue-Mehde

111. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass entlang der Verbandsgräben ein beidseitig durchgängig entlangfahrbarer Räumstreifen zum Zwecke der Gewässerunterhaltung von Anpflanzmaßnahmen frei zu halten ist.
112. Im Bereich der geplanten dauerhaften Betonbrücke über das Gewässer II. Ordnung "Aue-Mehde" (Querung Q 4) ist der Wasser- und Bodenverband Eigentümer der Gewässerparzelle. Vor Beginn der Brückenbauarbeiten ist hierzu vom Antragsteller ein Gestattungsvertrag mit dem Wasser- und Bodenverband abzuschließen.

Für die Herstellung des Brückenbauwerkes ist entsprechend der überbauten Gewässerfläche ein Erstattungsbetrag an den Wasser- und Bodenverband Aue-Mehde entsprechend den Veranlagungsregeln des Wasser- und Bodenverbandes zu zahlen.
113. Die Rohrsohle der Querungen Q I, Q 2 und Q 3 beim Verbandsgraben III. Ordnung "Graben F in Wistedt" mit den Rohrdurchmessern DN 700 ist ca. 15 cm unterhalb der Gewässersohle einzubinden.
114. Die Stirnseiten der Überfahrten sind durch Steinpackungen zu sichern, so dass Ausspülungen durch Wassermengen verhindert werden.
115. Nach Beseitigung des temporären Rohrdurchlasses Q I ist das Gewässerprofil, wie vor der Baumaßnahme, wieder ordnungsgemäß herzustellen. Eine Sicherung des Gewässerprofils im Bereich des Böschungsfußes durch eine Steinpacklage o.a. zum Schutz vor Ausspülungen ist erforderlich und herzustellen.

116. Der Antragsteller hat die Instandhaltung der Rohrdurchlassbauwerke sicherzustellen.
117. Im Bereich der Kompensationsmaßnahme M I wird Brachland entlang des Verbandsgewässers III. Ordnung "Graben E in Wistedt" entwickelt. Durch die Entwicklung von Brachland entlang des Verbandsgrabens ist hier auch weiterhin ein maschinelles Befahren zum Zwecke der Gewässerunterhaltung erforderlich.
118. Es wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass an Verbandsgewässern III. Ordnung ein Räumstreifen von 5 m Breite von Anpflanzmaßnahmen frei zu halten ist, damit eine Entlangfahrbarkeit zum Zwecke der Gewässerunterhaltung weiterhin gegeben ist.
119. Für die Benutzung des Gewässergrundstückes zur Herstellung des Brückenbauwerkes Q 4 ist vor Beginn der Baumaßnahme durch den Antragsteller ein Gestattungsvertrag mit dem Wasser- und Bodenverband abzuschließen.

R. Nebenbestimmungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Cuxhaven

120. Bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahme ist die Baustellenverordnung - BauStellV - vom 10.06.1998 zu beachten. Dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven ist spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln.
121. Die Aufzugsanlage (Befahranlage) ist vor erstmaliger Inbetriebnahme von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen. Bei der Prüfung ist auch festzustellen, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet und wirksam sind und ob die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung nach BetrSichV zutreffend festgelegt wurde. Eine Kopie der Prüfbescheinigung ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven vor Inbetriebnahme zu übersenden.
122. Die zuständige Feuerwehr ist über die toxischen Gefahren und Sicherheitsabstände, die bei einem Schadenfeuer an der WEA auftreten können, im Vorfeld umfassend zu informieren.
- Der zuständigen Feuerwehr sind geeignete Unterlagen zur Verfügung zu stellen, so dass eine Lotenfunktion für die Anforderung weiterer Rettungskräfte, wie z.B. Höhenrettung und Notarzt, gewährleistet ist (Lageplan der WEA mit Anfahrtsskizze, Koordinaten nach Gauß-Krüger, technische Angaben über die Anlage, u. a. Anlagetyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser) vorzulegen.
123. Durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung ist zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes hinsichtlich Montage und Betrieb der Windkraftanlagen erforderlich sind. Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

Hinweise:

124. Werden Hochfrequenzanlagen (z.B. Mobilfunkantennen) installiert, so ist der Montageort so zu wählen, dass die Sicherheitsabstände (Expositionsbereich 2) gemäß "Standortbescheinigung" der Bundesnetzagentur jederzeit eingehalten werden. Der Sicherheitsabstand zum Maschinenhaus der Windkraftanlage muss mindestens dem Sicherheitsabstand der RegTP ohne Winkeldämpfung entsprechen. Sollte der vorgenannte Sicherheitsabstand zum Maschinenhaus der Windkraftanlage unterschritten werden, so ist dieser durch eine RegTP-Bescheinigung mit Winkeldämpfung oberhalb der Mobilfunkantenne nachzuweisen.

Die Forderungen der Unfallverhütungsvorschrift BGV B11 sind einzuhalten.

Für die Dauer der Durchführung von Servicearbeiten an der Windkraftanlage im Abstrahlbereich der Mobilfunkanlage muss die Sendeleistung auf Anforderung kurzfristig abgeschaltet werden.

Die Stationsbezeichnung, der Mobilfunkbetreiber sowie die zum Absetzen einer Abschaltanforderung notwendige Telefonnummer muss an der Mobilfunkstation ersichtlich sein. Der Betriebszustand der Sendeanlage muss ortsfest durch eine geeignete Signalisierung für jedermann zu jeder Zeit erkennbar sein.

125. Windkraftanlagen sind Maschinen im Sinne der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV). Bei Ihrer Errichtung sind folgende Bedingungen einzuhalten:
- Maschinen dürfen nach der 9. ProdSV nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG entsprechen.
 - Beim Inverkehrbringen müssen Maschinen mit der CE-Kennzeichnung nach § 5 der 9. ProdSV versehen und eine EG-Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs II Buchstabe A der Richtlinie 2006/42/EG beigefügt sein. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter bestätigt in der EG-Konformitätserklärung, dass
 - die Maschine den Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 2006/42/EG entspricht und
 - die in Artikel 12 der Richtlinie 2006/42/EG vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren eingehalten sind.
 - Die CE-Kennzeichnung muss auf jeder Maschine sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ nach Anhang III der Richtlinie 2006/42/EG.

S. Nebenbestimmungen/Hinweise Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Boden

126. Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:
- Alte Waldstandorte
 - Mächtige Hochmoore
 - Plaggenesch
 - hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit
127. Im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§5) sind Errichtung und Betrieb von Anlagen so zu gestalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren nicht hervorgerufen werden. Aus bodenschutzfachlicher Sicht sind also auch stofflich und nichtstofflich bedingte schädliche Bodenveränderungen, die auf andere Weise als durch Immissionen hervorgerufen werden, als sonstige Gefahren zu vermeiden (siehe hierzu Beschluss von LABO und LAI 2001). Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir folglich einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn schonend abzutragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 16639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.
128. Bei Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Mit dem niedersächsischen Windenergieerlass (gem. RdErl. d. MU, d. MS, d. MW u. d. MI vom 24.02.2016) wurde die Rückbauverpflichtung dahingehend konkretisiert, dass „(...)

grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen (zurückzubauen sind)“.

Hydrogeologie

129. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen ergeben sich hinsichtlich des Grund-/Trinkwasserschutzes grundsätzliche Gefährdungspotentiale durch:
- Erdaufschlüsse für die Herstellung des Fundaments, bei der die grundwasserschützenden Deckschichten vermindert werden bzw. bei der das Grundwasser möglicherweise aufgedeckt wird,
 - erhöhte Nitratausträge aus den Bodenmieten während der Bauphase,
 - das Einbringen von Baustoffen bei der Herstellung des Fundaments, die möglicherweise eine Belastung des Grundwassers verursachen,
 - das Eindringen von Schadstoffen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser während der Baumaßnahmen,
 - den Betrieb von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (Windkraftanlage und Transformatoren).
130. Zusätzlich zu den Gefährdungspotentialen können sich die Baumaßnahmen durch evtl. notwendige Wasserhaltungen bei der Herstellung der Fundamente auf den Grundwasserhaushalt auswirken. Um Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und insbesondere im Hinblick auf Wasserschutzgebiete/Trinkwassergewinnungsgebiete treffen zu können, empfehlen wir die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens. Darin sollten die evtl. geplanten Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen unter Darlegung der geplanten Bauvorgehensweise (Standorte und Zeitrahmen der Wasserhaltungen und Versickerungen, Mengenabschätzung, etc.) und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf
- den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt,
 - die Quantität und Qualität des Grundwassers und
 - Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnung
- beschrieben werden.
131. Des Weiteren empfehlen wir ein geeignetes Beweissicherungskonzept vorzulegen und mit den zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden abzustimmen. Hinweise zur Beweissicherung finden sich in GeoBerichte 15 sowie Geofakten 19 des LBEG. Hinsichtlich des Grund-/Trinkwasserschutzes verweisen wir außerdem auf das Merkblatt „Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen“ (Stand: Oktober 2016) des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz.

Hinweise

132. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.
133. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

T. Nebenbestimmungen/Hinweise Straßenbauamt Verden

134. Hinsichtlich der Anlieferung von Anlagenteilen im Rahmen eines Schwertransports, ist ein Seitenraumnutzungsvertrag abzuschließen, um temporäre Ausbauten von Fahrbahn- oder Einmündungsbereichen im Zuge der Landesstraße 131 zu regeln. Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung - Frau Albert (Tel. 04231-9857-178) zu stellen. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Frau Albert.
135. In Bezug auf die Querung von Landes- und Bundesstraßen zum Netzanschluss der geplanten WEA im Zuständigkeitsbereich des GB Verden, ist ein Nutzungsvertrag zur Straßenbenutzung abzuschließen. Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung - Frau Albert (tel.: 04231-9857-178) zu stellen.

U. Hinweis Zuwegung

136. Die Zuwegung zum Windpark ist nicht Gegenstand dieser Genehmigung und bedarf - insbesondere mit Schwerlastverkehr - ggfls. separater verkehrsrechtlicher Genehmigungen.

V. Hinweise der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde

137. In Bezug auf die Errichtung und den Betrieb der Anlagen und einer möglichen neuen Erschließung sowie die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen halten wir für erforderlich darauf hinzuwirken, dass:
- durch Baufahrzeuge in der Bauphase entstehende Bodenverdichtungen vermieden werden.
 - die Zufahrten möglichst entlang der Bewirtschaftungsgrenzen bzw. auf vorhandenen Wegen verlaufen und die Zuwegungen den Flächenzuschnitt nicht erheblich verändern, damit die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ohne zusätzlichen Aufwand erfolgen kann.
 - die Herstellung der Zufahrtswege unter Gesichtspunkten des Bodenschutzes erfolgt und eine spätere Rekultivierung möglich ist.
 - bezüglich der verkehrlichen Erschließung der geplanten Anlagen sichergestellt wird, dass die vorhandenen öffentlichen Gemeinde-/Wirtschaftswege, die unter anderem auch für die landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen weiterhin erforderlich sind, durch den Umbau, die Unterhaltung und den Betrieb der Windkraftanlagen nicht beschädigt werden. Besondere Gefahren bestehen hier gerade während der Bauphase. Durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen ist sicherzustellen, dass die Wirtschaftswege von dem Betreiber nach Abschluss der Bauphase wiederhergestellt werden (Verursacherprinzip). Nur auf diese Weise ist zu gewährleisten, dass für die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen die Wirtschaftswege in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand erhalten bleiben.
 - im Rahmen der Planung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen frühzeitig auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen wird, um mögliche Auswirkungen auf die Agrarstruktur und die Flächeninanspruchnahme zu minimieren. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen steht hinsichtlich der Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen als Ansprechpartner zur Verfügung.

W. Hinweise/Nebenbestimmungen EWE NETZ GmbH

138. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

RECHTSLAGE BIMSCHG, UVPG

Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BImSchG, während ab 20 Anlagen eine förmliche Genehmigung mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 10 BImSchG erforderlich ist.

Während im BImSchG die Kumulierung betreiberabhängig ist, sind nach dem UVPG auch Windenergieanlagen anderer Betreiber als eine Windfarm zu berücksichtigen. Gemäß § 11 Abs. 2 UVPG bedürfen Vorhaben, die einem bereits genehmigten Vorhaben, für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, kumulierend hinzutreten der UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch das hinzutretende kumulierende Vorhaben zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen werden können.

Die Antragstellerin hat sowohl die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 10 BImSchG als auch gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, so dass die im Rahmen der 4. BImSchV und des UVPG durchzuführenden Prüfungen, ob die beantragten Anlagen mit den vorhandenen zu kumulieren sind als auch die Vorprüfung entfallen, entfällt.

ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) hat in der Zeit vom 12.04.2021 bis zum 11.05.2021 bei folgenden Stellen

- Samtgemeinde Zeven
- Landkreis Rotenburg (Wümme)

ausgelegen und konnte eingesehen werden. Außerdem wurde der Antrag und die Unterlagen im Zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen sowie auf der Homepage des Landkreises Rotenburg veröffentlicht.

Innerhalb der Nachfrist bis zum 11.06.2021 sind vom NABU, der SPD Zeven und von einer Einzelperson teilweise umfangreiche Einwendungen erhoben worden. Diese Einwendungen sind im Termin am 07.07.2021 öffentlich erörtert worden. Auch wenn nur Vertreter des NABU zum Termin erschienen waren, sind auch die anderen Einwendungen erörtert worden. Allen Einwendern ist das Protokoll incl. Anlagen mit Schreiben vom 06.08.2021 übersandt worden.

RECHTSLAGE ZUR ÄNDERUNG DES VORHABENS

Wie bereits oben ausgeführt, wurde nach Einleitung der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung eine Änderung des Vorhabens vorgenommen. Diese Umplanung beinhaltet im Wesentlichen folgende Punkte:

- Reduzierung der Anzahl der Anlagen von 10 auf 9 (Wegfall der in der Öffentlichkeit besonders thematisierten Anlage in der Gemarkung Brüttendorf)

- sich daraus ergebende Standortänderungen fast aller verbleibenden Anlagen zur Optimierung der Windausnutzung
- Erhöhung der Leistung von 6,0 MW auf 7,2 MW unter Beibehaltung der äußeren Abmessungen der Anlagen

Gemäß § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV darf die Genehmigungsbehörde bei einer Vorhabensänderung während des Genehmigungsverfahrens von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung absehen, wenn in den nach § 10 Absatz 1 auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass nachteilige Auswirkungen für Dritte durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vorkehrungen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, darf von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung nur abgesehen werden, wenn keine zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf in § 1a genannte Schutzgüter zu besorgen sind.

Sie haben keine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt. Insofern wurden zur geänderten Planung zunächst lediglich die Träger öffentlicher Belange erneut beteiligt.

Nach Prüfung durch die zu beteiligenden Behörden und Ämter wurde festgestellt, dass- insbesondere auf Grund des Umstands, dass die Anzahl der in ihren Ausmaßen unverändert bleibenden Anlagen verringert wurde - durch die Vorhabensänderung keine zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf in § 1a genannte Schutzgüter zu besorgen sind. Von daher konnte antragsgemäß auf eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet werden.

ZUSAMMENFASSENDER DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Vgl. Anlage II

BEGRÜNDUNG

Sie haben die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 9 Windenergieanlagen beantragt.

Gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe c) sowie Nummer des Anhangs zur 4. BImSchV handelt es sich um eine Anlage, für die ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG durchzuführen ist.

Dem Antrag sind die erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonst erforderlichen Unterlagen beigelegt worden.

Im Genehmigungsverfahren wurden Stellungnahmen folgender Fachbehörden bzw. -dienststellen eingeholt:

- Bauortgemeinden
 - Stadt Zeven
 - Gemeinde Gyhum
 - Samtgemeinde Zeven
- Nachbargemeinden
 - Gemeinde Elsdorf
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Luftfahrtbehörde Oldenburg)
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, WSA Cuxhaven
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven
- Landespolizeidirektion Niedersachsen
- EWE Tostedt

- Bundesnetzagentur
- Ericsson
- Deutscher Wetterdienst
- Straßenbauamt Verden
- Die Autobahn GmbH des Bundes
- Fernstraßenbundesamt
- Unterhaltungsverband Obere Oste
- der Wasser- und Bodenverband Aue Mehde
- sowie folgende Stellen beim Landkreis Rotenburg (Wümme)
 - Amt für Naturschutz und Landschaftspflege
 - Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau
 - Straßenmeisterei Sandbostel
 - Stabstelle Kreisentwicklung
 - Kreisarchäologie
 - Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung
 - Ingenieur für Immissionsschutz
 - Untere Denkmalschutzbehörde
 - Bauordnungsrecht
 - Statik
 - Brandschutzprüfer

Die Behörden und Stellen haben mitgeteilt, dass gegen die Genehmigung der Anlagen - soweit erforderlich unter Beachtung von Auflagen - keine Einwände bestehen. Insbesondere die Anforderungen zur Vorsorge und zum Schutz vor Lärm-, Licht- und Schattenimmissionen hat ergeben, dass von den Anlagen bei ordnungsgemäßem Betrieb nach den gutachterlichen Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und keine erheblichen Nachteile für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Die in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen wurden gemäß § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Nach allem ist die beantragte Genehmigung zu erteilen.

HERSTELLUNGSKOSTEN

Die bereits im Bescheid zur Anforderung des Vorschusses erfolgte

Zusage der Neuberechnung des Herstellungswerts:

Eine Neuberechnung des Herstellungswerts und damit eine Neuberechnung der Gebühren wird hiermit für den Fall zugesagt, dass mir spätestens bis ein Jahr nach Inbetriebnahme des Windparks Bescheide des Finanzamts oder ein Testat eines Wirtschaftsprüfers (ggfls. mit nachzuvollziehenden Nachweisen, sofern z.B. nur ein Gesamtbetrag ausgewiesen ist) vorgelegt werden. Aus den Unterlagen muss nachvollziehbar sein, welche Positionen enthalten sind. Alternativ können entsprechende Unterlagen für vergleichbare, max. 3 Jahre alte Projekte mit identischen Anlagen vorgelegt werden.

bleibt bestehen; zu den Einzelheiten verweise ich auf den Vorschussbescheid. Hinsichtlich des Ersatzgeldes wird sie wie folgt ergänzt:

Diese Zusage bezieht sich nicht auf das Ersatzgeld. Hier wäre eine erneute Prüfung lediglich im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens möglich. Ein Ruhenlassen des Verfahrens setzt voraus, dass der Widerspruch gegen die Höhe des Ersatzgeldes Ihre Zusagen enthält, dass einerseits das Widerspruchsverfahren entsprechend der o.a. Regelung ruhen soll und andererseits bei der Neuberechnung (also formaljuristisch dann der Stattgabe des Widerspruchs) gegenseitig keine Kosten fürs Widerspruchsverfahren geltend gemacht werden - insofern sollte der Widerspruch gegen das Ersatzgeld ggfls. separat erfolgen.

Hinsichtlich der eigentlichen Zahlung könnte dies auf Ihren Wunsch so geregelt werden:

- unstrittiger Betrag entsprechend der Bedingung vor Inbetriebnahme
- Absicherung des Restbetrags über Bankbürgschaft, Spargbuch o.ä.

HINWEISE

- I) Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG ist der Betreiber der Anlage verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Weiterhin sind Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.
- II) Gemäß § 15 BImSchG ist dem Landkreis Rotenburg (Wümme) die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage anzuzeigen, sofern
 - a. die Änderung Auswirkungen auf die im BImSchG genannten Schutzgüter haben kann und
 - b. eine Genehmigung im Sinne von § 16 BImSchG nicht beantragt wird.
- III) Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung. Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, Anordnungen, Verfügungen etc.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.
- IV) Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, wird der Landkreis Rotenburg (Wümme) den Erlass nachträglicher Anordnungen prüfen.
- V) Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann der Landkreis Rotenburg (Wümme) gemäß § 20 BImSchG den Betrieb der Anlage bis zur Erfüllung der Auflage oder der Anordnung ganz oder teilweise untersagen.
- VI) Falls die Anlage nicht in Übereinstimmung mit diesem Genehmigungsbescheid errichtet, geändert oder betrieben wird, können die Bußgeldvorschriften des § 62 BImSchG und die Strafvorschriften der §§ 325 ff Strafgesetzbuch i. d. F. vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945) Anwendung finden.
- VII) Gemäß § 15 Abs. 3 des BImSchG hat der Betreiber die Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landkreis Rotenburg (Wümme) anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Aus diesen Unterlagen muss hervorgehen, dass
 - a) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und
 - b) vorhandene Reststoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden.
- VIII) Sollten angeordnete Abnahmen durch das Verschulden des Bauherrn oder eines seiner Beauftragten (Architekt, Bauleiter, Unternehmer usw.) nicht durchgeführt werden, so hat der Bauherr alle sich daraus ergebenden Folgen zu tragen.

- IX) Sämtliche Abnahmen des Landkreises oder Abnahmen, die von Sachverständigen im Auftrage des Landkreises durchgeführt werden, einschließlich der wiederkehrenden regelmäßigen Überprüfungen sind gebührenpflichtig. Hierüber wird zur gegebenen Zeit ein gesonderter Gebührenscheid erteilt.
- X) Die im beigefügten Merkblatt abgedruckten allgemeinen Hinweise und Bestimmungen dienen dem Interesse aller Beteiligten an dem störungsfreien Ablauf der Baumaßnahme.
- XI) Vor der Durchführung genehmigungsbedürftiger Baumaßnahmen hat der Bauherr auf dem Baugrundstück ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbares Schild dauerhaft anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und der Unternehmer enthält (Bauschild), sofern nicht vorzeitig darauf verzichtet worden ist. Dazu kann das beiliegende vorbereitete Bauschild verwendet werden; es ist allerdings noch um die fehlenden Angaben zu ergänzen (§11 Abs. 3 NBauO).

RECHTSGRUNDLAGEN

Zu den verwandten Rechtsgrundlagen verweise ich auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis, das Bestandteil dieses Bescheides ist.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), oder beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amtsallee 7, 27432 Bremervörde, einzulegen.

Der Widerspruch kann auch als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Artikel 3 Ziffer 12 der EU-Verordnung Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung) vom 23.07.2014 (in der zurzeit gültigen Fassung) eingereicht werden sowie nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (in der zurzeit gültigen Fassung) und über das besondere elektronische Behördenpostfach eingereicht werden.

Die Einlegung des Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Böder)

ANHANG I ANTRAGSUNTERLAGEN

Hinweis: Die Nummerierung baut auf dem sog. ELIA-Antrag auf, der allerdings eher auf Chemiefabriken als Windenergieanlagen zugeschnitten ist. Insofern fehlen teilweise Ziffern in der Nummerierung.

Kap.	Abschn.	Anlage	Inhalt	Anmerkungen	Seiten
Ordner A von C					
0.			Inhaltsverzeichnis		
1.			Antrag		
	1.1		Genehmigungsantrag nach BImSchG		7
		1	EMAS-Zertifizierung		3
		2	EMAS-Urkunde		1
		2	Aktueller Handelsregisterauszug		2
		3	Nachweis der Unterschriftsberechtigung des Antragsverfassers		1
	1.2		Kurzbeschreibung		4
2.			Lagepläne		
	2.1		Übersichtskarte Topographische Karte Maßstab 1:25.000		1
	2.2		Lageplan 1:5.000		1
	2.3		amtlicher Lageplan mit Vorblatt 1:2.000		1
		1	Einfacher Lageplan (§ 7 Abs. 3 BauVorIVO) 1/9		2
		2	Einfacher Lageplan (§ 7 Abs. 3 BauVorIVO) 2/9		2
		3	Einfacher Lageplan (§ 7 Abs. 3 BauVorIVO) 3/9		2
		4	Einfacher Lageplan (§ 7 Abs. 3 BauVorIVO) 4/9		2
		5	Einfacher Lageplan (§ 7 Abs. 3 BauVorIVO) 5/9		2
		6	Einfacher Lageplan (§ 7 Abs. 3 BauVorIVO) 6/9		2
		7	Einfacher Lageplan (§ 7 Abs. 3 BauVorIVO) 7/9		2
		8	Einfacher Lageplan (§ 7 Abs. 3 BauVorIVO) 8/9		2
		9	Einfacher Lageplan (§ 7 Abs. 3 BauVorIVO) 9/9		2
	2.6		Aufstellung mit Anlagentyp, Leistung, Koordinaten- und Höhenangaben aller Anlagen		1
	2.7		Verkabelungsplan Windpark 1:5.000		1
	2.8		Kompensationsflächen 1:5.000	vgl. Kap. 13.6	-
3.			Anlage und Betrieb		
	3.1		Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren		2
		1	Erklärung Gültigkeit bestehender Dok. EnVentus		7
		2	Allgemeine Beschreibung EnVentus-5MW		40
	3.2		Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien		1
	3.5		Angaben zu gehandhabten, eingesetzten und entstehenden Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen		1
		1	Gehandhabte, eingesetzte und entstehende Stoffe		1
	3.5.1		Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe		1
		1	Mobil DTE 10 Excel 32		15
		2	Texaco Rando WM 32		10
		3	Klueberplex BEM 41-141		18
		4	Klueberplex AG 11-462		26
		5	Shell Gadus S5		21
		6	Mobilgear SHC XMP 320		14
		7	Optigear Synthetic CT 320		12
		8	Texaco Delo XLC Antifreeze/Cooland - Premixed 50/50		10
		9	Midel 7131		5
		10	Shell Omala S4 WE 150		20
	3.7		Maschinenzeichnungen	Vgl. Kap. 12.3	-
4.			Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage		
	4.5		Betriebszustand und Schallemissionen		2
		1	Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognose V162-6.8/7.2 von Vestas		5
	4.6		Schalltechnisches Gutachten von T&H		65
	4.7		Schattenwurfgutachten von T&H		125
	4.7.1		Allgemeine Beschreibung VOB Vestas Schattenwurf-Abschaltsystem		6
	4.8		Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen		1
	4.9		Betriebliches Monitoringkonzept		1
5.			Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung		
	5.1		Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen		1

6.			Anlagensicherheit		
	6.1		Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung		1
	6.4		Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen		1
	6.5		Angaben zum Blitzschutz		1
		1	Blitzschutz und elektromag. Verträglichkeit Vestas		19
	6.6		Angaben zum Eisabwurf und -abfall		1
		1	Allgemeine Spezifikation Eiserkennung (VID) Vestas		9
		2	Gutachten Eiswurf- und Eisfallrisiko am Standort Zeven-Wistedt von f2e		39
	6.7		Angaben zur Tages- und Nachtkennzeichnung	vgl. Kap. 18.5	-
7.			Arbeitsschutz		
	7.1		Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz		1
		1	Einrichtungen zum Arbeits-, Personen und Brandschutz - Vestas		5
		2	Vestas-Arbeitsschutz HSE-Handbuch		139
	7.4		Handbuch der Windkraftanlage	vgl. Kap. 3.1	-
8.			Betriebseinstellung		
	8.1		Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)		2
	8.2		Berechnung der Rückbaukosten, Angabe der geplanten Sicherstellung		1
		1	Rückbaukosten V162 - 7.2 MW 169 m Vestas		2
Ordner B von C					
9.			Abfälle		
	9.1		Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen		2
	9.2		Herkunft, Art und Menge von Abfällen, ohne Abwasser		1
		1	Angaben zum Abfall V162-6.8-7.2MW		10
	9.3		Verbleib der Abfälle		1
10.			Abwasser		
	10.1		Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft		1
	10.12		Niederschlagsentwässerung		1
11.			Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
	11.0		Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		1
		1	Umgang wassergef. Stoffe V162-6.8-7.2MW Vestas		12
	11.1		Beschreibung wassergefährdender Stoffe, mit denen umgegangen wird		1
		1	Angaben wassergef. Stoffe V162-6.8-7.2 MW Vestas		7
	11.7		Anlagen zur Zurückhaltung von mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtem Löschwasser (Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen)		1
12.			Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz		
	12.1		Antragsformular für den baulichen Teil		4
	12.1.1		Abweichungsanträge mit Begründung (§ 66 Abs. 2 NBauO)		1
		1	Abweichungsantrag Baugrundgutachten		2
		2	Abweichungsantrag Turbulenzgutachten		2
		3	Abweichungsantrag Statikgutachten		2
		4	Abweichungsantrag Vorlage der Baulastenerkunden		2
	12.1.2		Nachweis der Vorlageberechtigung nach § 53 NBauO		1
	12.2		Einfacher oder qualifizierter Lageplan	vgl. Kap. 2.3	-
	12.3		Bauzeichnungen und -beschreibungen		1
	12.3.1a		Baubeschreibungen der Windenergieanlage		3
		1	Angaben zu Baugrundstücken		1
	12.3.1b		Zeichnung der Windenergieanlage (Ansicht) M 1:200		1
		1a	Übersichtszeichnung V162 (M 1:1.500)		1
		1b	Legende deutsch		1
		2	Prinzipieller Aufbau, Energiefluss und Aufbau Maschinenhaus		4
		3	Maschinenhaus Seitenansicht		1
	12.3.2a		Zeichnung der Trafostation, Gebäude etc. M 1:200		1
	12.3.2b		Beschreibung der Gebäude, Trafostation etc.		1
	12.3.2c		Nachweis der Flügelfarbe und der Turmfarbe		1
	12.3.3		Beschreibung der (auch temporär) befestigten Flächen		1
		1	Spezifikation Hersteller		28
	12.4		Angabe zur Zufahrt	vgl. Kap. 16	-
	12.6		Brandschutz		1
		1	Schreiben und Gener. Brandschutzkonzept EnVentus V162 Vestas		19
		2	Allgemeine Beschreibung EnVentus Brandschutz WEA		21
		3	EnVentus Verkehrs- und Rettungswege		1
	12.8		Bautechnische Nachweise		1
	12.8.1		Nachweis der Standsicherheit (§ 10 BauVorVO)	vgl. Kap. 19	-
	12.9		Aufstellung/Nachweis der Herstellungskosten		1
		1	Herstellkosten V162 7.2MW 169 m CHT		2
		2	Rohbaukosten V162 7.2MW 169 m CHT		2
		3	Kostenschätzung nach Kostengruppen gem. DIN 276		2
	12.10		Aufstellung aller erforderlichen Baulasten		9

		1	Baulastberechnung, Daten zur Baulastberechnung		1
13.			Natur, Landschaft und Arten- und Bodenschutz		
	13.1		Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz		3
	13.3		Angaben zum Bodenschutz		1
	13.4		Landschaftspflegerischer Begleitplan des Gutachters Planungsgruppe Grün GmbH (2020, aktualisiert 2022) mit Anlagen		59
		1	Karte 1a: Biotoptypen mit Eingriff		1
		2	Karte 1b: Biotoptypen mit Eingriff		1
		3	Karte 2a: Brutvogelbestand 2019		1
		4	Karte 2b: Brutvogelbestand 2019: Greife		1
		5	Karte 3: Gastvögel Bestand 2018-2019		1
		6	Karte 4a: Raumnutzung Baumfalke 2019		1
		7	Karte 4b: Raumnutzung Rotmilan 2020		1
		8	Karte 4c: Raumnutzung Schwarzmilan 2020		1
		9	Karte 5a: Landschaftsbild: Bewertung		1
		10	Karte 5b: Landschaftsbild: Kompensationsbedarf		1
		11	Karte 6: Ablenkflächen Mäusebussard		1
		12	Karte 7: Kompensationsmaßnahmen M2, M3 und M4		1
		13	Karte 8: Schutzgebiete im Umkreis der geplanten WEA		1
		14	Karte 9: Baudenkmale im Umkreis der geplanten WEA		1
	13.5		Gutachten zu artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Gutachters Planungsgruppe Grün GmbH (2020, aktualisiert 2022) mit Anlagen		183
		1	Avifaunistische Untersuchungen Windpark Wistedt und Horstkontrolle von Greifvögeln 2020 und 2021 des Gutachters IfÖNN GmbH (2022) mit Anlagen		48
		1.1	Karte 1 Brutvögel		1
		1.2	Karte 1.1 Raumnutzung Rotmilan Teil 1		1
		1.3	Karte 1.1 Raumnutzung Rotmilan Teil 2		1
		1.4	Karte 1.2 Raumnutzung Baumfalke 2019 Teil 1		1
		1.5	Karte 1.2 Raumnutzung Baumfalke 2019 Teil 2		1
		1.6	Karte 2 Gastvögel 2018-2019		1
		1.7	Karte 3 Greifvögel 2018-2019 (Raumnutzung Nahrungsgäste)		1
		1.8	Tab A1 Brut- und Gastvögel 2018-2019		1
		1.9	Karte 4 Horste und Greifvögel - besetzte Horste 2015-2021		1
		2	Vertiefende Raumnutzung Rot- und Schwarzmilan des Gutachters Planungsgruppe Grün GmbH (2020, aktualisiert 2022)		30
		2.1	Karte 1 Greifvögel 2015-2020		1
		2.2	Karte 2 Rotmilan RNA 2020		1
		2.3	Karte 3 Schwarzmilan RNA 2020		1
		2.4	Karte 4 Auswertung Rotmilan		1
		2.5	Karte 5 Auswertung Schwarzmilan		1
		2.6	Tab A-1 Rotmilan RNA 2020		3
		2.7	Tab A-2 Schwarzmilan RNA 2020		3
		2.8	Vertiefende Raumnutzung Rot- und Schwarzmilan - Auswertung nach Isselebächer (2018) des Gutachters Planungsgruppe Grün GmbH (2020, aktualisiert August 2022)		32
		3	Erfassung und Bewertung der Fledermausfauna des Gutachters IfÖNN GmbH (2020, aktualisiert 2022)		77
		3.1	Karte 1 Gattung Nyctalus		1
		3.2	Karte 2 Gattung Eptesicus		1
		3.3	Karte 3a Art Pipistrellus pipistrellus		1
		3.4	Karte 3b Gattung Pipistrellus, weitere Arten		1
		3.5	Karte 4 Gattungen Myotis und Plecotus		1
		3.6	Karte 5a Bewertung		1
		3.7	Karte 5b Fahrstrecken, Dauererfassung, Horchkisten		1
		3.8	Karte 6 Konflikte		1
	13.6		Kompensation: * Ermittlung des notwendigen Kompensationsumfangs * Lageplan der Kompensationsflächen * Beschreibung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen * Angaben zur Herstellung und Sicherstellung der Maßnahmen		2
		1	Verpflichtungserklärung des Antragstellers zur Herstellung und Pflege von Kompensationsmaßnahmen		1
	13.7		Berechnung der naturschutzrechtlichen Ersatzzahlung		1
	13.8		Angaben zu Zwischenlager von Bodenaushub (z.B. zum Bau von Fundamenten, Wegen, Kranstellflächen)		3
			Ordner C von C		
14.			Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)		
	14.1		Klärung des UVP-Erfordernisses		1
	14.2		UVP-Bericht des Gutachters Planungsgruppe Grün GmbH (2020, aktualisiert 2022)		179
16.			Wegebau, Zuwegung		

	16.1		Beschreibung der erforderlich wegebaulichen Maßnahmen (vorh. Wege, neue Wege, verstärkte Wege) sowie der Sicherstellung		5
		1	Lageplan Zuwegung M 1:2.000		1
		2	Allgemeiner Wegequerschnitt		1
	16.2		Darstellung der Zufahrt ab Autobahn ins Gebiet, insbesondere zum Schwerlastverkehr		1
	16.3		Erschließungsvereinbarung mit der Stadt Zeven		9
17.			Wasserrecht		
	17.1		Wasserrechtlicher Antrag zur Gewässerkreuzung		10
	17.2		Beschreibung und Zeichnung der notwendigen genehmigungspflichtigen Maßnahmen		1
18.			Luftfahrt		
	18.1		Antrag nach dem LuftVG		2
	18.2		Übersichtsplan	vgl. Kap. 2.1	-
	18.3		Aufstellung mit Koordinaten- und Höhenangaben aller Anlagen		1
	18.4		Baubeschreibung		1
	18.5		Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlagen		1
		1	Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas Windergieanlagen in Deutschland (Dokument reduziert auf V162-7.2 MW)		8
		2	Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer Turm		10
		3	Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer Maschinenhaus		7
		4	Herstellererklärung zur Gültigkeit bestehender Dokumente	vgl. Kap. 3.1.1	
19.			Standsicherheit (nur Ausfertigung 1-3)		
	19.1		Typenprüfung Turm und Fundament		1
	19.2		Baugrundgutachten	vgl. Kap. 12.1.1	-
	19.3		Turbulenzgutachten	vgl. Kap. 12.1.1	-
	19.4		Statikgutachten	vgl. Kap. 12.1.1	-

ANHANG II

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (§§ 24, 25 UVPG)

Rotenburg (Wümme), 24.11.2022

Allgemeines

Aktenzeichen: 63/30217-21-09
Antragstellerin Energiequelle GmbH, Heriwardstraße 15, 28759 Bremen
Baumaßnahme Errichtung von 9 Windenergieanlagen Typ VESTAS V162-6.0/7.2 MW (169 m NH, 162 m RotorØ, 250 m GH, je 7,2 MW)
Katasterdaten Flurstück 21 der Flur 10 von Wehldorf, Flurstücke 10/8, 16/1, 20/5, 28, 30/8 der Flur 3 von Wistedt sowie Flurstücke 15/1, 18/3, 144/43 der Flur 5 von Wistedt
Antragsart Förmliches Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung Vorhaben gemäß Ziffer 1.6.2 Anlage 1 UVPG Antrag auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 UVPG

Vorliegende Antragsunterlagen (Auszug)

- UVP-Bericht des Gutachters Planungsgruppe Grün GmbH (2020, aktualisiert Mai 2022)
- Schallschutzgutachten des Gutachters T&H Ingenieure GmbH vom 18.05.2022
- Schattenwurfgutachten des Gutachters &H Ingenieure GmbH vom 18.05.2022
- Landschaftspflegerischer Begleitplan des Gutachters Planungsgruppe Grün GmbH (2020, aktualisiert 2022) mit Anlagen
- Gutachten zu artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Gutachters Planungsgruppe Grün GmbH (2020, aktualisiert 2022) mit Anlagen
 - Avifaunistische Untersuchungen Windpark Wistedt und Horstkontrolle von Greifvögeln 2020 und 2021 des Gutachters IfÖNN GmbH (2022) mit Anlagen
 - Vertiefende Raumnutzung Rot- und Schwarzmilan des Gutachters Planungsgruppe Grün GmbH (2020, aktualisiert 2022)
 - Erfassung und Bewertung der Fledermausfauna des Gutachters IfÖNN GmbH (2020, aktualisiert 2022)

Zweck, Art und Umfang der Vorhaben

Die Energiequelle GmbH, Heriwardstraße 15, 28759 Bremen, hat am 28.01.2021 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 10 Windenergieanlagen im im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 des Landkreises dargestellten Windkraftstandort Brüttendorf-Wistedt-Wehldorf beantragt.

Im Rahmen eines wegen der von den Gemeinden erlassenen Veränderungssperren anhängigen Gerichtsverfahrens wurde nach Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zwischen den beteiligten Gemeinden und der Antragstellerin vorm Oberverwaltungsgericht Lüneburg eine Vereinbarung getroffen, dass lediglich 9 Anlagen errichtet werden sollen.

Die am 24.06.2022 eingereichte, überarbeitete Planung besteht somit nur noch aus 9 Windenergieanlagen des vorgenannten Typs sowie den dazugehörigen Zuwegungs-, Aufbau- und Abstellflächen.

Der Betrieb der Windenergieanlagen soll im Dezember 2024 aufgenommen werden.

Zur Detaillierung wird auf die Ausführungen in den o.a. Antragsunterlagen verwiesen.

Allgemeine Rechtslage, Durchführung der UVP

Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BImSchG, während ab 20 Anlagen eine förmliche Genehmigung mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 10 BImSchG erforderlich ist.

Während im BImSchG die Kumulierung betreiberabhängig ist, sind nach dem UVPG auch Windenergieanlagen anderer Betreiber als eine Windfarm zu berücksichtigen. Gemäß § 11 Abs. 2 UVPG bedürfen Vorhaben, die einem bereits genehmigten Vorhaben, für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, kumulierend hinzutreten der UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch das hinzutretende kumulierende Vorhaben zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen werden können.

Die Antragstellerin hat sowohl die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 10 BImSchG als auch gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, so dass die im Rahmen der 4. BImSchV und des UVPG durchzuführenden Prüfungen, ob die beantragten Anlagen mit den vorhandenen zu kumulieren sind als auch die Vorprüfung entfallen, entfällt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die erforderliche abschließende zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter dient der Vorbereitung der Zulassungsentscheidung für die Vorhaben.

Änderung des Vorhabens, Rechtslage

Wie bereits oben ausgeführt, wurde nach Einleitung der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung eine Änderung des Vorhabens vorgenommen. Diese Umplanung beinhaltet im Wesentlichen folgende Punkte

- Reduzierung der Anzahl der Anlagen von 10 auf 9 (Wegfall der in der Öffentlichkeit besonders thematisierten Anlage in der Gemarkung Brüttendorf)
- sich daraus ergebende Standortänderungen fast aller verbleibenden Anlagen zur Optimierung der Windausnutzung
- Erhöhung der Leistung von 6,0 MW auf 7,2 MW unter Beibehaltung der äußeren Abmessungen der Anlagen

Gemäß § 9 Abs. 2 der 9. BImSchV darf die Genehmigungsbehörde bei einer Vorhabensänderung des Genehmigungsverfahrens von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung absehen, wenn in den nach § 10 Absatz 1 auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass nachteilige Auswirkungen für Dritte durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vorkehrungen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, darf von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung nur abgesehen werden, wenn keine zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf in § 1a genannte Schutzgüter zu besorgen sind.

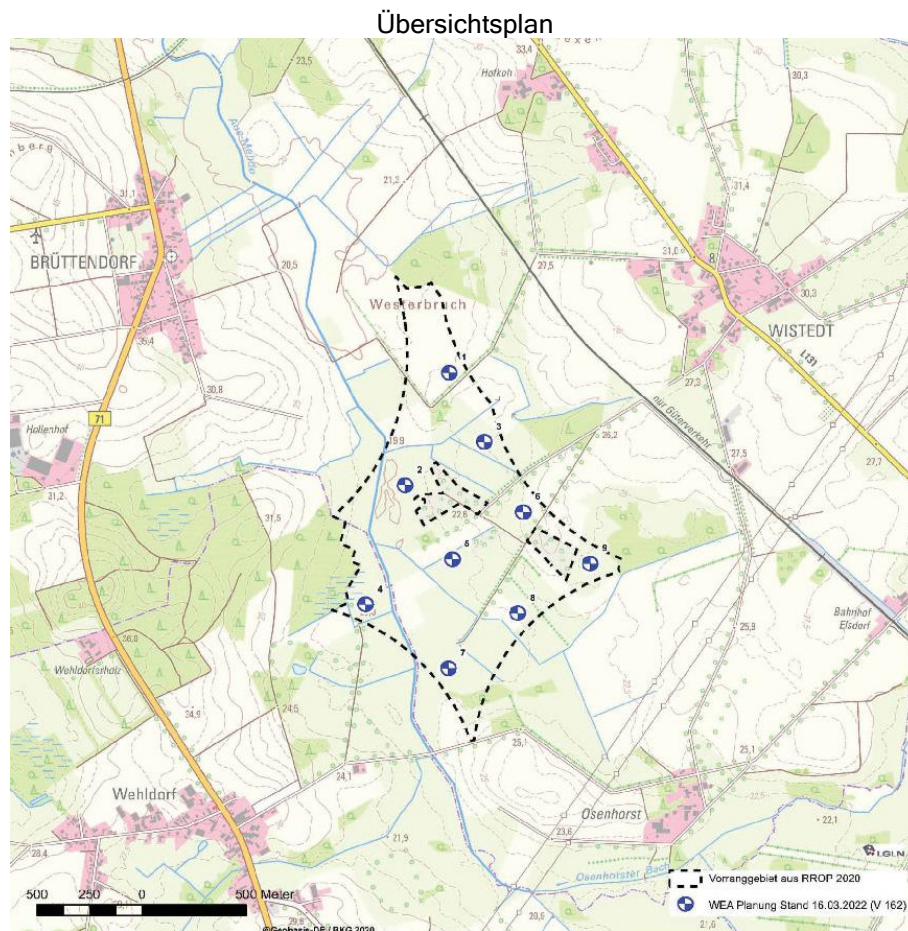
Die Antragstellerin hat eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nicht beantragt. Insofern wurden zur geänderten Planung zunächst lediglich die Träger öffentlicher Belange erneut beteiligt.

Nach Prüfung durch die zu beteiligenden Behörden und Ämter wurde festgestellt, dass- insbesondere auf Grund des Umstands, dass die Anzahl der in ihren Ausmaßen unverändert bleibenden Anlagen verringert wurde - durch die Vorhabensänderung keine zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf in § 1a genannte Schutzgüter zu besorgen sind. Von daher konnte antragsgemäß auf eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet werden.

Kurzbeschreibung der Lage

Die Standorte der Anlagen liegen innerhalb des Windkraftvorrangstandorts Brüttendorf-Wistedt-Wehldorf, der mit anderen Standorten vom Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 29.04.2020 als Regionales Raumordnungsprogramm 2020 (im Weiteren RROP 2020) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) beschlossen wurde. Mit Verfügung vom 26.05.2020 hat das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg das RROP 2020 genehmigt. Nach der anschließenden Veröffentlichung ist das RROP 2020 am 28.05.2020 in Kraft getreten.

Die Flächen werden landwirtschaftlich genutzt und stehen auch weiterhin bis auf die Bereiche der Zuwegungen und Fundamente für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung.



Kurzbeschreibung der Lage umliegender Wohnbebauung

Die Windenergieanlagen weisen folgende Abstände zu den jeweils am nächsten liegenden Wohnhäusern auf:

WEA Nr.	Abstand der geplanten WEA zum jeweils dichtesten Wohnhaus			
	Adresse	Himmelsrichtung von WEA	Abstand (ca.)	Einstufung
1	Wistedt, Am Lohn 5/5a	nordöstlich	1.080 m	Außenbereich
2	Brüttendorf, Stubbenende 25	nordwestlich	1.170 m	Übergang Dorfg./Außenb.
3	Wistedt, Osenhorster Weg 12	nordöstlich	1.095 m	Außenbereich
4	Wehldorf, Im Acker 5	südwestlich	1.105 m	WA (BPlan)
5	Wehldorf, Osenhorster Str. 2	südwestlich	1.480 m	Außenbereich
6	Wistedt, Osenhorster Weg 12	nordöstlich	1.085 m	Außenbereich
7	Wehldorf, Osenhorster Str. 2	südwestlich	1.070 m	Außenbereich

8	Osenhorst 5	südöstlich	1.080 m	Außenbereich
9	Osenhorst 5	südlich	1.080 m	Außenbereich

Die in den übrigen umliegenden Orten liegenden Bereiche mit Wohnbebauung (also sowohl innerhalb von Bebauungsplangebietern als auch innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils) weisen - teils deutlich - größere Abstände zu den geplanten Anlagen auf, wobei sich die Entfernung jeweils auf die Distanz zwischen dem am dichtesten am Windpark liegenden Wohngebäude und der jeweiligen Windenergieanlage bezieht:

- Bahnhof Elsdorf, ca. 1,4 km westlich vom Park
- Hofkoh, ca. 1,2 km nordwestlich vom Park

Beurteilung der verschiedenen Schutzgüter

Schutzgut Mensch

Menschen, die sich im Umfeld der Anlagen aufhalten, können bei Verwirklichung des Vorhabens durch auftretende Immissionen (Lärm, Schattenwurf und Lichtimmissionen) sowie im Zusammenhang mit dem Landschaftsbild und Minderung des Erholungswertes beeinträchtigt werden.

Im Umfeld der geplanten sowie der vorhandenen Anlagen sind - wie bereits erwähnt - mehrere Wohnnutzungen vorhanden. Es handelt sich hierbei teilweise um Wohnen in Allgemeinen Wohngebieten, insbesondere bei den am dichtesten an den Anlagen liegenden Wohngebäuden aber überwiegend um Außenbereichslagen oder um im Zusammenhang bebaute Ortsteile.

Lärm:

Für die nächstgelegenen Wohngebäude des WEA-Parks sind die Schallgrenzwerte nach der TA-Lärm einzuhalten. Diese Werte sind sowohl für einzelne Häuser im Außenbereich als auch für Baugebiete und die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gesondert geregelt. Genannt sind hier auch die jeweils maßgeblichen nächtlichen Schallgrenzwerte, da die Anlagen rund um die Uhr betrieben werden und nachts den Anwohnern geringere Schallbelastungen als am Tage zuzumuten sind.

Die Schallimmissionsberechnungen des Gutachterbüros T&H Ingenieure belegen, dass die Baumaßnahme zulässig ist. Es werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, keine erheblichen Nachteile und keine erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen.

Die Berechnung der Schallimmissionen hat ergeben, dass die Immissionsrichtwerte (IW) an einem Immissionsort (IO) nicht eingehalten wird. An einem IO wird der IW um 1,1 dB(A) überschritten. Nach Ziffer 3.2.1 Absatz 3 TA-Lärm ist dies allerdings zulässig, wenn sichergestellt wird, dass die Überschreitung nicht größer 1 dB(A) beträgt (Rundungsregel nach DIN 1333).

Rein Vorsorglich werden die Forderungen nach Einhaltung der jeweils maßgeblichen Schalleistungspegel und deren nachträgliche Einmessung (bzw. die Vorlage von 3 Vergleichsmessungsergebnissen) per Auflage in dem abschließenden Bescheid geregelt.

Für die Zumutbarkeit von Rotorschattenwurf und Rotorreflektionen gibt es hinsichtlich Dauer, Stärke und Frequenz bisher keine normierten Grenzwerte. Um darstellen zu können, in welchem Maße mit Rotorschatten zu rechnen ist, wurde ein entsprechendes Gutachten (Schattenwurfprognose) vorgelegt. Zeitpunkt und Dauer einer möglichen Beeinträchtigung durch Schattenwurf der drehenden Rotoren wurden rechnerisch und zeichnerisch vom Gutachterbüro T&H Ingenieure dargestellt.

Die Berechnung der Schattenwurfdauer hat ergeben, dass der länderübergreifend vereinbarte Anhaltswert für die maximale jährliche astronomische Gesamtbelastung von 30 h durch die Realisierung des geplanten Vorhabens überschritten wird. Ebenfalls wird die tägliche astronomische Beschattungsdauer von 30 Minuten überschritten. Hier wird durch technische Maßnahmen (Ausstattung mit Schattenwurfmodulen) sichergestellt, dass die Richtwerte eingehalten werden. Die Forderung nach Einhaltung der Richtwerte werden per Auflage in dem abschließenden Bescheid geregelt.

Den vorgenannten gutachterlichen Stellungnahmen folgend kann davon ausgegangen werden, dass bei ordnungsgemäßem Bau und Betrieb der Anlage, Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch nicht über das gesetzlich zulässige bzw. zumutbare Maß hinaus eintreten werden.

Die Forderungen in der Stellungnahme des Immissionsschutz-Ingenieurs sind per Nebenbestimmung im abschließenden Bescheid aufzunehmen.

Erholung:

Nach dem RROP 2020 beinhaltet das Plangebiet keine Bereiche mit besonderen Funktionen für die Naherholung. Die vorhandenen landwirtschaftlichen Wege können auch weiterhin zur Naherholung genutzt werden.

Fazit Schutzgut Mensch:

Den vorgenannten gutachterlichen Stellungnahmen folgend kann davon ausgegangen werden, dass bei ordnungsgemäßem Bau und Betrieb der Anlage Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch nicht über das gesetzlich zulässige bzw. zumutbare Maß hinaus eintreten werden.

Schutzgut Landschaftsbild

Die Empfindlichkeit einer Landschaft ist umso größer, je höher der ästhetische Eigenwert der Landschaft, je größer die visuelle Verletzlichkeit und je größer ihre Schutzwürdigkeit ist. Die Vorbelastung durch den Korridor der Hochspannungsleitung sowie Gewerbe- u. Industriegebiete und die intensive landwirtschaftliche Nutzung in dem betroffenen Bereich sind dabei zu berücksichtigen.

Der fachliche Wert der beeinträchtigten Landschaftseinheiten und damit die Schwere des langfristigen Eingriffs (Standdauer nach Typenprüfung 20 Jahre, ggf. aufgrund Nachweis auch länger) in das Landschaftsbild wird aus der eingereichten Umweltverträglichkeitsstudie und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan deutlich.

Eine vollständige Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild ist objektiv nicht möglich. Die Wiederherstellung des Landschaftsbildes durch Ausgleichsmaßnahmen bzw. eine landschaftsgerechte Neugestaltung im gesamten tatsächlich beeinträchtigten Raum durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen scheidet bei modernen Windenergieanlagen aus. Die außergewöhnlich weitreichenden optischen Wirkungen sind physisch-real nicht reparabel, denkbare physisch-reale Ersatzmaßnahmen sind nicht ausreichend, um die Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild zu bewältigen.

Daher ist gemäß § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 BNatSchG eine Ersatzzahlung festzusetzen. Die vom Amt für Naturschutz und Landschaftspflege erstellte Berechnung zeigt die prozentuale Berücksichtigung der Schwere des Eingriffs im Vergleich zur gesetzlich festgesetzten Höchstgrenze.

Schutzgüter Pflanzen und Tiere

Das südlich von Zeven und zwischen den Ortschaften Brüttendorf, Wistedt, Wehldorf und Osenhorst liegende Plangebiet liegt innerhalb eines durch intensive landwirtschaftliche Nutzung (Intensivgrünland, Maisanbau) geprägten Bereiches mit Vorkommen von gliedernden Gehölzstrukturen sowie kleineren Waldflächen. Östlich der Vorrangfläche aus dem RROP (2020) verlaufen zwei Freileitungen (Abstand ca. 600 m).

Lt. Umweltbericht zum RROP (2020) handelt es sich beim Vorranggebiet um einen weiträumigen Talraum, der weitgehend unzerschnitten ist. Insofern ist lt. Umweltbericht zum RROP (2020) von einem mittleren Konfliktpotenzial auszugehen. Es ist davon auszugehen, dass der Bereich des geplanten Windparks zur Naherholung genutzt wird.

Eine gewisse Vorbelastung ist den vorhandenen Freileitungen südöstlich des Standortes zuzusprechen. Im Bereich des Vorranggebietes für die Windenergienutzung (RROP 2020) bzw. dessen Nahbereich ist kein Vorranggebiet für landschaftsbezogene Erholung bzw. ein selbiges Vorbehaltsgebiet vorhanden. Die Brut- und Gastvögel sowie Fledermäuse wurden im Umfeld der WEA-Standorte erfasst.

Avifauna

Von den festgestellten Brut-, Rast- und Gastvogelarten wurden einzelartbezogen vertieft betrachtet:

- Brutvögel: Baumfalke, Feldlerche, Habicht, Kiebitz, Mäusebussard, Rotmilan, Schleiereule, Sperber, Turmfalke, Wachtel und Waldkauz sowie der Schwarzmilan (Brutzeitfeststellung)
- Gastvögel: Graureiher, Kornweihe, Kranich, Merlin, Raufußbussard, Rohrweihe, Seeadler, Silberreiher, Singschwan, Waldschnepfe, Wanderfalke, Wespenbussard und Zwergschwan

Für den Mäusebussard und den Rotmilan ist auf Grund des geringen Abstandes zwischen den geplanten WEA und den erfassten Horsten nach Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht auszuschließen. Durch kurzzeitige Betriebszeiteinschränkungen während der Ernte und Nahrungsflächen zur Ablenkung sowie die Entnahme eines Horstbaums und Anlage eines Kunsthorstes wird diesem Kollisionsrisiko jedoch begegnet. Diese Maßnahmen wirken sich auch positiv auf andere Greifvögel aus.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben. Durch die vorhandenen Hochspannungsfreileitungen ist zudem bereits eine Vorbelastung für empfindlich reagierende Brut- und Rastvögel gegeben. Diese besteht im Hinblick auf eine Scheuchwirkung bzw. Störung.

Fledermäuse

Die Nachweise der besonders gefährdeten Arten am Boden und im Bereich der vom Rotor überstrichenen Fläche lassen allerdings ein erhöhtes Schlagrisiko vermuten. Um diese potentielle Beeinträchtigung zu vermeiden bzw. zu minimieren, werden Abschaltzeiten an den geplanten WEA vorgesehen. Zu den definierten Abschaltzeiten wird auf die BImSchG-Genehmigung verwiesen. Kompensationsmaßnahmen sind für die nachgewiesenen Fledermausarten nicht erforderlich.

Diese Umweltauswirkungen werden in der Umweltverträglichkeitsstudie ausreichend und nachvollziehbar bewertet. Sie können entweder durch Abschaltzeiten, Gestaltung und artspezifische Schadensbegrenzungsmaßnahmen (Anlage von attraktiven Nahrungshabitaten/Habitatoptimierung abseits der Anlagen lt. Leitfaden Artenschutz des Nds. Windenergie-Erlasses) vermieden werden oder sind durch Neugestaltungsmaßnahmen ausgleichsfähig.

Die entsprechenden Auflagen der Stellungnahme des Amtes für Naturschutz und Landschaftspflege des Landkreises Rotenburg sind in die Genehmigung zu übernehmen.

Fazit Schutzgüter Pflanzen und Tiere:

Es ist zusammenfassend festzustellen, dass zwar Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere zu erwarten sind, die jedoch unter Beachtung insbesondere der festzusetzenden Bedingungen und Auflagen nicht unzulässig sind.

Schutzgüter Wasser, Fläche und Boden

Durch die Neuversiegelung, die in Bezug auf das komplette betrachtete Einzugsgebiet jedoch relativ niedrig liegt, ist eine hohe Wahrscheinlichkeit und eine lange Dauer der Einwirkung auf das Schutzgut Boden verbunden. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die sicherstellt, dass die Arbeiten bodenschonend durchgeführt werden und die Verwendung unbelasteter Baustoffe sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Durch die Fundamente der WKA, die Befestigung der Kranstellflächen und dem Wegebau findet zwar eine Versiegelung bzw. Teilversiegelung statt, das Niederschlagswasser kann jedoch neben den befestigten Flächen auf ausreichend großen unbefestigten Flächen versickern, so dass eine Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes nicht zu befürchten ist.

Durch die Wiedereinleitung des entnommenen Grundwassers während der bauzeitlichen Grundwasserabsenkung in das Grundwasser auf einer benachbarten Fläche bzw. in ein benachbartes Gewässer findet nur eine temporäre Einwirkung statt.

Bei Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften (hier insbes. BBodSchG, BBodSchV, WHG, NWG, AwSV und damit verbundene technische Regelwerke) ist ausgeschlossen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Durch die für das Vorhaben erforderliche BImSchG-Genehmigung und die Einhaltung der damit verbundenen Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die geltenden gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden und das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat

Schutzgüter Klima und Luft

Die Schutzgüter Klima und Luft sind durch die Realisierung des Vorhabens nur ganz geringfügig (z.B. durch Staubentwicklung durch Baustellenverkehr) betroffen. Durch die Erzeugung von Energie ohne Schadstofffreisetzung ergeben sich dagegen positive Auswirkungen, die aus dem Beitrag zur Förderung regenerativer Energien resultieren. Die Rechtsprechung hat zudem in jüngerer Rechtsprechung betont, dass die Förderung regenerativer Energien dem Klimaschutz dient und dass dem Klimaschutz eine deutlich höhere Bedeutung als früher anzurechnen ist.

Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter:

Aufgrund älterer Fundmeldungen ist in diesem Bereich mit weiteren Bodenfunden zu rechnen. Die nächsten bekannten stein- und metallzeitlichen Bodendenkmale befinden sich in zwischen WEA5 und WEA6. Durch Auflagen der Kreisarchäologie wird sichergestellt, dass auch dem Schutz bisher unbekannter Bodendenkmale ausreichend Rechnung getragen wird. Der Antragsteller ist verpflichtet, für den Fall, dass ur- oder frühgeschichtliche Funde während der Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, entsprechende Maßnahmen nach dem Nds. Denkmalschutzgesetz einzuleiten.

Die zu den geplanten WEA am nächsten gelegenen Baudenkmale befinden sich mit einem Abstand von über 2 km Entfernung in den Ortschaften Gyhum und Elsdorf. Von besonderer Bedeutung sind hier die Kirchen in Gyhum (ca. 2,6 km Entfernung) und Elsdorf (2,8 km). Eine Beeinträchtigung von Baudenkmalen ist aufgrund der räumlichen Distanz, topografischer Gegebenheiten, der ortsräumlichen Lage der Baudenkmale und sichtverstellender Elemente nicht zu erwarten. Daher habe ich aus denkmalfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die oben genannte Maßnahme.

Bedeutende Sichtachsen, Blickbeziehungen, markante Ortsränder o.ä. sind nicht gegeben.

Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen

Es sind folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und Landschaftsbild vorgesehen:

- Anbringung mindestens eines Kunsthorns als Ersatz für den zu entnehmenden Mäusebussardhorst
- Anlage eines ca. 1.35 ha großen Brachestreifen auf dem Flurstück 6/2 der Flur 4 von Wistedt als Vermeidungsmaßnahme für den Mäusebussard und den Rotmilan (M1). Der Rest des Flurstücks (ca. 4,65 ha) ist als Grünland entsprechend der Vorgaben im Maßnahmenblatt in sieben Streifen in Form einer Staffelmahd zu bewirtschaften.
- Anbringung von 2 Nistkästen für Turm- und Baumfalke auf Strommasten ca. 1 km außerhalb des Windparks
- Herstellung von Baum-Strauchreihen als Ersatzmaßnahmen

- M2: Lückenschluss auf 170 m Länge und 4 m Breite auf dem Flurstück 352/5 der Flur 2 von Brüttendorf,
- M3: 200 m Länge und 3 m Breite auf dem Flurstück 353/4 der Flur 2 von Brüttendorf
- M4: 50 m Länge und 4 m Breite auf dem Flurstück 353/3 und 353/4 der Flur 2 von Brüttendorf

Da eine Kompensation für das Schutzgut Landschaft nicht möglich ist, sind Ersatzgeldzahlungen vorgesehen.

Zusammenwirken von Schutzgütern:

Die einzelnen Schutzgüter wurden im Vorausgegangenen aus ihrem Wirkungszusammenhang heraus für sich betrachtet. Zwischen den Schutzgütern bestehen vielfältige Funktionszusammenhänge (Wechselwirkungen), die in der UVS ebenfalls dargestellt wurden. Diesen Ausführungen folgend sind auch aufgrund der Wechselwirkungen keine unzumutbaren bzw. unzulässigen Beeinträchtigungen durch die Verwirklichung des Vorhabens zu erwarten.

Öffentlichkeitsbeteiligung/Einwendungen Dritter:

Im Rahmen der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung sind vom NABU, der SPD Zeven und von einer Einzelperson teilweise umfangreiche Einwendungen erhoben worden. Diese Einwendungen sind im Termin am 07.07.2021 öffentlich erörtert worden. Auch wenn nur Vertreter des NABU zum Termin erschienen waren, sind auch die anderen Einwendungen erörtert worden. Allen Einwendern ist das Protokoll incl. Anlagen mit Schreiben vom 06.08.2021 übersandt worden.

Ergebnis der Bewertung:

Die Bewertung in der Umweltverträglichkeitsprüfung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren und erfolgt gem. § 12 UVPG unter umweltschutzbezogenen Aspekten nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

Als Ergebnis ist festzustellen, dass unter Beachtung dieser Punkte bei Durchführung des geplanten Vorhabens Beeinträchtigungen von Schutzgütern entstehen, die jedoch nicht über das rechtlich zulässige Maß hinausgehen und die Anlage somit den gesetzlichen Bestimmungen zur Umweltvorsorge entspricht.

Der Bau und Betrieb der Windkraftanlagen ist insofern unter den vorgenannten Voraussetzungen genehmigungsfähig.

gez. Böder

(Böder)

ANHANG III BERECHNUNG ERSATZGELD

Berechnung - Ersatzgeld WEA (NLT , 5-stufig)

Windpark Wistedt-Brüttendorf, Energiequelle, 9 WEA á 250 m Gesamthöhe

1. Größe der vom Vorhaben betroffenen Fläche (ha)						
	Bedeutung für das Landschaftsbild					Summe
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	sehr gering	
gesamter Wirkraum 15-fache Anlagenhöhe in ha (laut LBP)	370,51		2.202,54	3.280,94		5.853,99
davon sichtbar und sichtbar verschattet in ha , Korridor Hochspannungsleitung, Gewerbe- u. Industriegebiete	189,58		581,19	638,90		1.409,67
verbleibende beeinträchtigte Fläche (ha)	180,93	0,00	1.621,35	2.642,04	0,00	4.444,32
Anteil beeinträchtigte Fläche am gesamten Wirkraum %	3,09	0,00	27,70	45,13	0,00	75,92

2. Ermittlung der Gesamtkosten (brutto) gemäß § 6 NAGBNatschG	
Gesamtkosten (brutto) 11.695.320,- € je WEA	105.257.880,00 €

3. Prozent von den Investitionskosten - Richtwert gem. NLT					
Ausgangswert	7,0%	6,5%	5,0%	2,5%	1,0%
	Bedeutung für das Landschaftsbild				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	sehr gering
Durchschnittswert WEA 1-x unter Abzug 0,1 % je WEA (ab WEA 2), zwei Bestandsanlagen im Wirkraum als Vorbelastung	6,40		4,40	1,90	

4. Berechnung des Ersatzgeldes					
	Bedeutung für das Landschaftsbild				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	sehr gering
prozentuale Kosten (%) *	3.253.218,44	0,00	29.152.742,61	47.505.296,26	0,00
Ersatzgeld (€) **	208.205,98	0,00	1.282.720,68	902.600,63	0,00
Summe Ersatzgeld (€)	2.393.527,28				
Euro je WEA (€)	265.947,48		Euro je Anlagenmeter		9.574,11

* Prozentuale Kosten (Investkosten nach Nr. 2 x Anteil am Wirkraum nach Nr. 1)

** Ersatzgeld (Prozentuale Kosten aus Nr. 4 x Durchschnittswert nach Nr. 3)

ANHANG IV BERECHNUNG RÜCKBAUKOSTEN

Berechnung der Bankbürgschaft zum Rückbau von baulichen Anlagen nach § 35 (5) BauGB

(falls sich aus dem Angebot nicht ergibt, dass das der Preis bei Rückbau ist)

Kosten lt. Angebot:		ohne MwSt.	200.600,00 €
rechtswidrig einbezogene Erlöse (insbesondere bei WEA)*			
60.840,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		<u>Zwischenwert</u>	<u>60.840,00 €</u>
			<u>261.440,00 €</u>
Jahr Angebot:	2022	Inf. seitdem:	7,900%
			<u>20.653,76 €</u>
		<u>Zwischenwert</u>	<u>282.093,76 €</u>
ggfls. Inflationsrate laufendes Jahr, ca. in %*		5%	<u>13.072,00 €</u>
		<u>Zwischenwert</u>	<u>295.165,76 €</u>
		mit MwSt.	19%
			<u>53.597,81 €</u>
		Gesamtbetrag	<u>348.763,57 €</u>

* vgl. OVG LG vom 12.10.2022, 12 MS 188/21

KLICK

Inflationsrate unter Berücksichtigung der Lebensdauer

prognostizierte Lebensdauer in Jahren

25

I-Rate entsprechend der voraussichtlichen Haltbarkeit der Anlage (vgl. Aufstellung auf nächster Seite):

1,760%

Preis unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Inflation bei einer Lebensdauer von 25 Jahren: 539.459,17 €

max. mögliche Berechnungszeit: 100 Jahre

Teuerungsraten seit 1980

Quelle: http://de.wikipedia.org/wiki/Verbraucherpreisindex_f%C3%BCr_Deutschland (letzte Kontrolle:

Jahr	Anz. Jahre	Teuerungs-rate	mittlere Teuerungs-rate seit diesem Jahr
1997	25	1,9%	1,76%
1998	24	1,0%	
1999	23	0,6%	
2000	22	1,4%	
2001	21	1,9%	
2002	20	1,5%	
2003	19	1,0%	
2004	18	1,7%	
2005	17	1,5%	
2006	16	1,6%	
2007	15	2,3%	
2008	14	2,6%	
2009	13	0,4%	
2010	12	1,1%	
2011	11	2,1%	
2012	10	2,0%	
2013	9	1,5%	
2014	8	0,9%	
2015	7	0,3%	
2016	6	0,5%	
2017	5	1,5%	
2018	4	1,8%	
2019	3	1,4%	
2020	2	0,5%	
2021	1	3,1%	
2022	0	7,9%	

ANHANG V ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Bei allen Rechtsvorschriften sind jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben.
 Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Vorschriften finden Sie z.B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de und des Landes www.nds-voris.de.

Planungsrecht

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BauGB	Baugesetzbuch	UF: 08.12.1986 NF: 10.11.2017	BGBI I S. 2253 BGBI I S. 3634

Bauordnungsrecht

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
NBauO	Niedersächsische Bauordnung	UF: 23.07.1973 NF: 10.02.2003 NF: 03.04.2012	Nds. GVBl. S. 259 Nds. GVBl. S. 89 Nds. GVBl. S. 46
DVNBauO DVO-NBauO	Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung	UF: 14.12.1973 NF: 11.03.1987 UF: 26.09.2012	Nds. GVBl. S. 509 Nds. GVBl. S. 29 Nds. GVBl. S. 382

Immissionsschutz

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBI. I S. 721 BGBI. I S. 1274
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über genehmigungsbedürftige Anlagen)	UF: 02.05.2013 NF: 31.05.2017	BGBI. I S. 973 BGBI. I S. 1440
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBI. I S. 274 BGBI. I S. 1001
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	UF: 21.02.1990 NF: 24.02.2010	BGBI. I S. 205 BGBI. I S. 94
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	18.12.2019	Nds. GVBl. S. 437
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissions-Richtlinie)	23.07.2009	Nds. MBl. S. 794
TA Luft	Technische Anweisung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002	GMBI. S. 511
TA Lärm	Technische Anweisung zum Schutz gegen Lärm	24.08.1998	GMBI. S. 503

sonstige Fachvorschriften

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz	30.05.1978	Nds. GVBl. S. 517
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)	29.07.2009	BGBI. I S. 2542
NAGBNatSchG	Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	19.02.2010	Nds. GVBl. S. 104
NWaldLG	Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung	21.03.2002	Nds. GVBl. S. 112
WEE 2016	gemeinsamer Runderlass d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI zur „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass)“	24.02.2016	Nds. MBl. Nr. 7
USchadG	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz)	UF: 10.05.2007 NF: 31.07.2009	BGBI. I S. 666 BGBI. I S. 2585
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz	24.09.1980	Nds. GVBl. S. 359
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	UF: 12.11.1996 NF: 31.07.2009	BGBI. I S. 1695 BGBI. I S. 2585
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz	UF: 28.10.1982 NF: 19.02.2010	Nds. GVBl. S. 425 Nds. GVBl. S. 64

allgemeine Vorschriften, Gebühren

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
eIDAS-VO	EU-Verordnung Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung)	UF: 23.07.2014	
NPOG (vormals Nds. SOG, NGefAG)	Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung	UF: 13.04.1994 NF: 19.01.2005	Nds. GVBl. S. 172 Nds. GVBl. S. 9
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz	UF: 07.05.1962 NF: 25.04.2007	Nds. GVBl. S. 43 Nds. GVBl. S. 172
BauGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenordnung)	13.01.1998	Nds. GVBl. S. 3
AllGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung)	05.06.1997	Nds. GVBl. S. 171

BGBI. I S. Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite
 Nds. GVBl. S. Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite
 GMBI. Gemeinsames Ministerialblatt

ANHANG VI INHALTSVERZEICHNIS

Nebenbestimmungen

A.	Bedingungen/Befristungen	3
B.	Allgemeine Auflagen:.....	4
C.	immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	4
D.	Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	6
E.	Abfall-, Bodenschutzrechtliche und Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen	11
F.	Nebenbestimmungen Kreisarchäologie	12
G.	bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen.....	13
H.	Anordnung der regelmäßigen Überprüfung.....	15
I.	Anordnung zur Führung eines Betriebstagebuchs	15
J.	brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen	16
K.	Nebenbestimmungen Gemeinde Gyhum und Samtgemeinde Zeven.....	16
L.	Nebenbestimmungen Stadt Zeven und Samtgemeinde Zeven.....	16
M.	Gemeinsame Nebenbestimmungen der Gemeinden Zeven und Gyhum sowie SG Zeven.....	17
N.	Nebenbestimmungen der Bundeswehr	17
O.	Nebenbestimmungen und Hinweise der Luftfahrtbehörde	17
P.	Nebenbestimmungen des Unterhaltungsverbands Obere Oste	20
Q.	Nebenbestimmungen des Wasser- und Bodenverbands Aue-Mehde	21
R.	Nebenbestimmungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Cuxhaven	22
S.	Nebenbestimmungen/Hinweise Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie.....	23
T.	Nebenbestimmungen/Hinweise Straßenbauamt Verden	25
U.	Hinweis Zuwegung	25
V.	Hinweise der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde	25
W.	Hinweise/Nebenbestimmungen EWE NETZ GmbH.....	25
	RECHTSLAGE BIMSCHG, UVPG.....	26
	ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG.....	26
	RECHTSLAGE ZUR ÄNDERUNG DES VORHABENS.....	26
	BEGRÜNDUNG	27
	HERSTELLUNGSKOSTEN.....	28
	HINWEISE.....	29
	ANHANG I ANTRAGSUNTERLAGEN.....	31
	ANHANG II ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	35
	ANHANG III BERECHNUNG ERSATZGELD.....	43
	ANHANG IV BERECHNUNG RÜCKBAUKOSTEN	44
	ANHANG V ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	45
	ANHANG VI INHALTSVERZEICHNIS	46